

Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (753 der Beilagen), betreffend das Gesetz
über das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesetz).

Unter allen Gesetzen, welche unsere Republik aus der ehemaligen Monarchie mitübernahm, gehört die Zollgesetzgebung bestimmt zu den reformbedürftigsten. Die Zollgesetzgebung des alten Österreich war schon längst veraltet und vielfach nicht mehr brauchbar, sie genügte weder den Ansprüchen des modernen Wirtschafts- und Verkehrslebens, noch entsprach sie den modernen Auffassungen im ganzen Zollwesen überhaupt.

Die Zollgesetzgebung beruhte im wesentlichen auf der Zoll- und Staatsmonopolordnung vom Jahre 1835, dem Zolltarifgesetze und dem Gefällsstrafgesetze; die Bestimmungen dieser Gesetze wurden aber im Laufe der Jahre immer mehr durch Verordnungen der mannigfachsten Art durchbrochen. Es war dem Eingeweihten schließlich nicht mehr leicht, festzulegen, was geltende Norm sei und was nicht; es herrschte vielfach ein chaotischer Zustand, jedenfalls war jede Systematik gründlich verloren gegangen.

Das allein war naturgemäß genügender Grund für eine Neuschöpfung auf dem Gebiete des Zollrechtes unter Berücksichtigung aller modernen Anschauungen. Die Arbeiten an dieser Neuschöpfung gehen bis in das Jahr 1887 zurück. Die innerpolitischen Verhältnisse Österreichs und das Verhältnis zu Ungarn boten immer wieder neue anscheinend unüberwindbare Schwierigkeiten. Sehr wertvolle Verhandlungen mit der deutschen Zollverwaltung über Angleichung an das deutsche Zollrecht und das deutsche Zollverfahren unterbrach der Ausbruch des großen Weltkriegs, dessen unglücklicher Ausgang die Fortsetzung dieser Verhandlung vorläufig unmöglich gemacht hat.

Der Friedensvertrag von Saint Germain hat Österreich neue Grenzen und Grenzgebiete gegeben und vielfache Verkehrsschwierigkeiten geschaffen. Neue Wirtschaftsnotwendigkeiten, besonders die Ausdehnung des Veredlungsverkehrs, stehen im Vordergrunde aller Forderungen. Der Abschluß neuer Handels- und Wirtschaftsverträge ist eine ebenfalls nicht verschiebbare Notwendigkeit. Diesen Notwendigkeiten in dem entsprechenden Umfange gerecht zu werden, dient das vorliegende Gesetz über Zollrecht und Zollverfahren.

Auf modernen Anschauungen basierend, dem deutschen Zollrecht und Zollverfahren, soweit es zweckdienlich war, angeglichen, enthält es das ganze Zollrecht mit dem Zollstrafrecht ohne den Zolltarif. Das Gesetz beinhaltet im allgemeinen nur Rahmenbestimmungen; sie werden ergänzt durch Zollzugsanweisungen. Auf diesem Wege soll es der Zollverwaltung möglich werden, den Bedürfnissen der Zeit und der Entwicklung jeweils leicht gerecht zu werden. Die Amts- und Verfahrensvorschriften als eine Sache der Amtsgebarung müssten somit jedenfalls ausscheiden.

Die moderne Zollrechtstheorie ist besonders niedergelegt in der Auffassung der Zollabhängigkeit als einem dinglichen Rechte der Zollverwaltung an allen die Grenzen überhaupt überschreitenden Waren und der Auffassung von der Entstehung und Abstattung der Zollschuld. Der modernen Auffassung entspricht auch die Ausschaltung der rechtsbegründenden Wirkung der Warenerklärung und der Ausgestaltung des Zollverfahrens im Antragverfahren.

860 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Neu und wertvoll ist auch die Übertragung der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf das Zollrecht.

Das Gesetz zerfällt in sieben Abschnitte. Den grundlegenden Bestimmungen (§§ 1—17) und den Bestimmungen über die Zollverfassung (§§ 18—28) folgen die wichtigsten zwei Teile des Gesetzes; das sind die Abschnitte über das Zollverfahren (§§ 29—85) und die Zollschuld (§§ 86—95). Die drei letzten Abschnitte beinhalten die Bestimmungen über Rechtsmittel (§§ 96 bis 99), die Bestrafung der Zollzuwiderhandlungen (Zollstrafrecht) (§§ 100—126) und die Schlussbestimmungen (§§ 127 und 128).

Eine allgemeine Vollzugsanweisung, die unmittelbar vor ihrem Abschluß steht, soll die Anordnungen zur Durchführung des Gesetzes festlegen, soweit die Bestimmungen des Gesetzes allgemein oder im einzelnen im Rahmen des Gesetzes Bedeutung haben. Dieser allgemeinen Vollzugsanweisung sind Anlagen beigeschlossen, welche die großen in sich abgeschlossenen Gebiete des Zollverkehrs in ihrer Durchführung regeln.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit der Gesetzesvorlage eingehend beschäftigt. Die der Gesetzesvorlage angeschloßenen Erläuterungen gewährten genügenden Einblick in das Streben unserer Zollverwaltung, die ganze Zollgesetzgebung auf eine brauchbare, moderne Basis zu stellen.

Der Ausschuß beschloß im Verlaufe einer sehr eingehenden Aussprache eine Reihe von Abänderungen, welche aus dem angeschloßenen Gesetzesentwurf ersichtlich sind.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschloßenen Gesetzesentwurf mit den vom Ausschusse beschloßnen Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, am 4. Juni 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Emil Schneider,
Berichterstatter.

G e s e k
 vom
 über
 das Zollrecht und das Zollverfahren (Zollgesek).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

I. Grundlegende Vorschriften.

§ 1.

Zollgebiet, Grenzbezirk.

- (1) Die Republik Österreich ist ein einheitliches, selbständiges Zollgebiet, das nach außen durch die Zollgrenze umschlossen wird.
- (2) Die Zollgrenze fällt im allgemeinen mit der Grenze gegen das Ausland zusammen. Für den Lauf der Zollgrenze an Grenzgewässern können durch die Zollverwaltung Abweichungen bestimmt werden.

(3) Das Gebiet oder Gebietsteile anderer Staaten können auf Grund von Staatsverträgen oder Übereinkommen als Zollausschlüsse in das Zollgebiet einbezogen werden. Nach Erfordernis können aus dem Zollgebiete Teile als Zollausschlüsse ausgeschieden, auch durch Staatsverträge oder Übereinkommen einem fremden Zollgebiet angegliedert werden.

(4) Längs der Zollgrenze wird vom Binnenlande durch die Binnenlinie ein Gebietsstreifen (Grenzbezirk) abgegrenzt, in dem der Verkehr besonderen Beschränkungen unterliegt. Der Lauf der Binnenlinie wird durch die Zollverwaltung bestimmt.

(5) Für den kleinen Grenzverkehr des Grenzbezirkes mit dem Grenzgebiete des Nachbarstaates können nach örtlichem Bedürfnis besondere Erleichterungen durch die Zollverwaltung zugelassen werden.

Anträge des Ausschusses:

I. Grundlegende Vorschriften.

§ 1.

Zollgebiet, Grenzbezirk.

- (1) Die Republik [] ist ein einheitliches, selbständiges Zollgebiet, das nach außen durch die Zollgrenze umschlossen wird.

(2) Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 2.

Verkehr mit dem Ausland.

- (1) Alle Waren dürfen im Zollgebiet eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden.
- (2) Ausnahmen können durch Vollzugsanweisung für den ganzen Umfang oder einen Teil des Staatsgebiets angeordnet werden. Soweit solche Verbote oder Beschränkungen des Verkehrs nicht aus militärischen oder polizeilichen Gründen oder für Gegenstände der Staatsmonopole erlassen werden, sind sie der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie ihnen nicht zustimmt.

§ 3.

Einfuhrzölle, Ausfuhrzölle.

- (1) Nach näherer Anordnung des Zolltarifs werden von der Einfuhr und Ausfuhr von Waren Abgaben in Form von Einfuhrzöllen und Ausfuhrzöllen erhoben. Der Zolltarif ist nach den durch Vollzugsanweisung festgesetzten Erläuterungen auszulegen, denen die gleiche verbindliche Kraft wie dem Tarife selbst zukommt. Waren, die weder im Zolltarif noch in den Erläuterungen aufgeführt sind, werden wie die Waren behandelt, denen sie nach Beschaffenheit, Herstellungsweise oder Verwendungszweck am nächsten stehen.

- (2) Der Zoll wird auch von verbotenen Waren erhoben, wenn sie widerrechtlich oder mit besonderer Bewilligung in den freien Verkehr des Zollgebiets gelangen oder aus diesem ausgeführt werden.

§ 4.

Andere Abgaben.

- (1) Inwieweit neben den Zöllen Monopolabgaben, innere Steuern und dergleichen zu erheben sind, richtet sich nach den Vorschriften des Zolltarifs, der Monopol- und Abgabengesetze.

- (2) Für Waren, die aus Stoffen oder mit Zusätzen hergestellt sind, die einer inneren Abgabe unterliegen, kann, sofern es nicht durch Gesetz geschieht, durch Vollzugsanweisung die Erhebung eines entsprechenden Steuerangstichts angeordnet werden, wenn für die Erzeugung solcher Waren im Inland nicht ein abgabefreier Bezug der Stoffe und Zusätze gestattet ist.

Anträge des Ausschusses:

§ 2.

Verkehr mit dem Ausland.

- (1) Unverändert.

- (2) Ausnahmen können durch Vollzugsanweisung für den ganzen Umfang oder einen Teil des Staatsgebiets angeordnet werden. Soweit solche Verbote oder Beschränkungen des Verkehrs nicht aus militärischen oder polizeilichen Gründen, zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen oder für Gegenstände der Staatsmonopole angeordnet werden, können sie nur mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung erlassen werden, sind der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie die Aufhebung verlangt.

§ 3.

Einfuhrzölle, Ausfuhrzölle.

- Unverändert.

§ 4.

Andere Abgaben.

- Unverändert.

860 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 5.

Vertragszölle.

(1) Die im Zolltarif festgesetzten Zölle können durch Verträge mit fremden Staaten ermäßigt oder aufgehoben werden.

(2) Die vertragsmäßigen Sätze finden auch auf die Erzeugnisse von Zollausschlüssen sowie auf die Erzeugnisse meistbegünstigter Staaten Anwendung, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen entgegenstehen.

§ 6.

Vergeltungszölle.

(1) Durch Vollzugsanweisung können zollpflichtige Erzeugnisse oder Herkünfte von Ländern, die österreichische Schiffe oder Waren oder die Schiffe oder Waren eines Zollanschlusses in irgendeiner Weise ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, zur Vergeltung Zöllen bis zum dreifachen Betrage des allgemeinen Zolles oder Wertzöllen bis zum vollen Werte, zollfreie Waren einem besonderen Zolle bis zum vollen Wert unterworfen werden.

(2) Werden österreichische Schiffe oder Waren oder die Schiffe oder Waren eines Zollanschlusses in einem fremden Land unbilligen Zöllen oder Abfertigungsbestimmungen unterworfen, so können durch Vollzugsanweisung für Schiffe oder Waren dieses Landes Zölle oder Abfertigungsbestimmungen ähnlicher Art angeordnet werden.

(3) Die Vollzugsanweisungen sind der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie ihnen nicht zustimmt.

§ 7.

Zollfreier Warenverkehr.

(1) Nach näherer Bestimmung durch Vollzugsanweisung kommen für eine Zollerhebung nicht in Betracht:

- a) Amtserfordernisse, wie Amtsschilder, Flaggen, Wappen, Amtsstempel und Amtsdrucksachen der im Zollgebiete befindlichen diplomatischen Vertretungen und Konsularämter fremder Staaten;
- b) Amtserfordernisse im Verkehr zwischen österreichischen Staatsbehörden innerhalb und außerhalb des Zollgebietes;

Anträge des Ausschusses:

§ 5.

Vertragszölle.

Unverändert.

§ 6.

Vergeltungsmassnahmen.

Absatz 1 entfällt.

(1) Werden österreichische Schiffe oder Waren oder die Schiffe oder Waren eines Zollanschlusses in einem fremden Land unbilligen Zöllen oder Abfertigungsbestimmungen unterworfen, so können durch Vollzugsanweisung für Schiffe oder Waren dieses Landes Zölle oder Abfertigungsbestimmungen ähnlicher Art angeordnet werden.

(2) Die Vollzugsanweisungen können nur mit vorheriger Zustimmung des Haupthausschusses der Nationalversammlung erlassen werden, sind der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie die Aufhebung verlangt.

§ 7.

Zollfreier Warenverkehr.

Unverändert.

860 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

- c) Gegenstände von Verhandlungen öffentlicher Behörden, ferner Akten, Urkunden, Briefe;
- d) Geschenke fremder Staatsoberhäupter, Ehrenpreise, Denkmünzen und Erinnerungszeichen von Ausstellungen u. dgl.;
- e) Gegenstände von Staatsmonopolen und die zu ihrer Herstellung erforderlichen Rohstoffe und Erzeugnisse beim Bezug durch die Monopolverwaltung;
- f) Ausrüstungsgegenstände und Kriegsgerät aller Art im Verfahre mit Truppen oder Anstalten der bewaffneten Macht außerhalb des Zollgebiets;
- g) Zahlungsmittel;
- h) Gegenstände der Kunst, Wissenschaft und des Gewerbelebens, die für öffentliche Sammlungen wissenschaftlicher oder gemeinnütziger Anstalten bestimmt sind, nicht für den Handel eingehende wissenschaftliche Präparate, ferner Werke der in fremden Staaten sich aufhaltenden österreichischen Künstler;
- i) Baubedarf, Betriebsmittel und sonstiger Dienstbedarf für die inländischen Anschlußstrecken und Anschlussstationen ausländischer Eisenbahnen;
- k) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht grenzdurchschnittener, vom Inland aus bewirtschafteter Liegenschaften;
- l) der Fang österreichischer Fischarten, sowie die daraus gewonnenen Erzeugnisse;
- m) Muster und Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, mit Ausnahme von Monopol- und Verzehrungsgegenständen;
- n) Gegenstände, die Reisende, Angestellte öffentlicher Verkehrsanstalten, Fuhrleute, Schiffer und Lustschiffer zu ihrem persönlichen Gebrauch oder zur Ausübung ihres Berufes während der Reise mit sich führen oder die ihnen zu diesem Zwecke voraus- oder nachgesandt werden, Nahrungs- und Genussmittel, sowie Arzneien zum Reiseverbrauch, Monopolgegenstände jedoch nur in einer durch Vollzugsanweisung festzusezenden beschränkten Menge;
- o) als Beförderungsmittel eingehende Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- und Luftfahrzeuge einschließlich der Einrichtungs- und Ersatzstücke, sowie der Betriebsmittel, ferner sonstige Beförderungsmittel, Reit-, Zug- und Lasttiere samt Geschirr und Decken sowie dem mitgeführten Futter, wenn es sich zweifellos nicht um eine Einbringung für die Dauer

860 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

oder um eine sonst zum Zwecke der Zollumgehung unternommene Fahrt handelt;

- p) Umschließungen und Verpackungsmittel, nachdem sie nachweislich zur Ausfuhr von Waren gedient haben;
- q) gebrauchtes Übersiedlungsgut der Anziehenden zur eigenen Benutzung;
- r) Ausstattungsgut, Braut- oder Hochzeitsgeschenke, mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, für weibliche Angehörige fremder Staaten oder längere Zeit im Zollausland wohnhaft gewesene weibliche Angehörige des Zollgebiets, die infolge ihrer Verheilichung mit einer im Zollgebiete wohnhaften Person dahin übersiedeln;
- s) gebrauchtes Erbschaftsgut;
- t) Lebensmittel, Kleidungsstücke, Hausrat und andere Waren, die den durch Feuer, Überschwemmung oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse Geschädigten als Geschenk zur eigenen Benutzung, zum Aufbau, zur Einrichtung ihrer Baulichkeiten oder für ihren Wirtschaftsbetrieb zukommen;
- u) gebrauchte Waren, die für mittellose Personen als Geschenk zum eigenen Gebrauch eingesehen;
- v) Särge mit Leichen, Urnen mit der Asche verbrannter Leichen nebst den zugehörigen Kränzen und ähnlichen Gegenständen zur Ausschmückung der Särge, Urnen und ihrer Beförderungsmittel; nachweislich von im Ausland wohnhaften Personen für Trauerzwecke gewidmete Blumenspenden; Gegenstände zur Ausstattung und Ausschmückung von Gräbern fremder Krieger.

(2) Die vorstehenden Anordnungen können für Staaten, die nicht Gegenrecht üben, sowie, wenn sie zur Umgehung des Zolles ausgenützt werden, durch Vollzugsanweisung aufgehoben oder eingeschränkt werden.

(3) Die Zollbehandlung von Waren für den unmittelbaren Gebrauch fremder Staatsoberhäupter während eines vorübergehenden Aufenthalts im Inland sowie beglaubigter diplomatischer Personen wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

(4) Ebenso kann durch Vollzugsanweisung im öffentlichen Interesse auch in weiteren Arten von Fällen, in denen nicht zum Handel bestimmte Waren eingeführt oder ausgeführt werden, von der Zollerhebung abgesehen werden.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 8.

Erlaubnisscheinverkehr.

(1) Einfuhrzollpflichtige Waren können mit der Auflage einer bestimmten Verwendung oder Verarbeitung in zollamtlich beaufsichtigten Betrieben gegen Erlaubnisschein entweder ohne Zollentrichtung oder zollermäßigt bezogen werden.

(2) Soweit Erlaubnisscheinverkehre nicht im Zolltarife vorgesehen sind, kann ihre Zulassung durch Vollzugsanweisung erfolgen, wenn der Wettbewerb eines Erwerbszweigs nachweisbar nur dadurch ermöglicht werden kann, daß die erforderlichen Rohstoffe oder Halbwaren ganz oder teilweise vom Zolle befreit werden. Solche Zulassungen sind der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie ihnen nicht zustimmt.

§ 9.

Rückwarenverkehr.

(1) Waren, die nicht im Vormerkverkehr (§ 44) oder im Zwischenlandsverkehr (§ 67) in das Zollausland oder in Freihäfen (§ 76) ausgeführt worden sind, werden durch ihren Austritt zu ausländischen Waren.

(2) Von der Erhebung des Einfuhrzolles kann bei Waren abgesehen werden, die auf Grund eines Veräußerungs- oder Kommissionsgeschäfts versandt wurden und unverändert wieder eingehen, weil das Geschäft nicht zur Ausführung gelangt oder rückgängig gemacht worden ist, desgleichen von der Erhebung des Ausfuhrzolles bei Waren, die nach der Ausgangsverzollung unter den vorerwähnten Voraussetzungen entweder im Zollgebiete belassen oder wieder eingeführt werden müssen (inländische Rückwaren).

(3) Für verzollte Waren, die nachträglich die Bestimmung zur Wiederausfuhr erhalten, kann bei Befolgen der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen der Einfuhrzoll, für aus dem Zollausland stammende ausfuhrzollpflichtige Waren bei gleichen Voraussetzungen der Ausfuhrzoll erlassen werden (ausländische Rückwaren).

§ 10.

Zollvergütung.

(1) Durch Vollzugsanweisung kann bestimmt werden, daß unter gewissen Voraussetzungen bei der Ausfuhr von Waren — auch abgesehen vom

Anträge des Ausschusses:

§ 8.

Erlaubnisscheinverkehr.

(1)

Unverändert.

(2) Soweit Erlaubnisscheinverkehre nicht im Zolltarife vorgesehen sind, kann ihre Zulassung durch Vollzugsanweisung erfolgen, wenn der Wettbewerb eines Erwerbszweigs nachweisbar nur dadurch ermöglicht werden kann, daß die erforderlichen Rohstoffe oder Halbwaren ganz oder teilweise vom Zolle befreit werden. Solche Zulassungen können nur mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung erfolgen, sind der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie die Aufhebung verlangt.

§ 9.

Rückwarenverkehr.

Unverändert.

(1)

§ 10.
Zollvergütung.

Unverändert.

860 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Rückwarenverkehr (§ 9) — der Zoll für eine entsprechende Menge verzollter Waren vergütet oder die zollfreie Einfuhr einer entsprechenden Menge fremder Waren zugelassen wird; die Vergünstigung kann auch in einer teilweisen Vergütung bestehen.

(2) Die Vollzugsanweisungen sind der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie ihnen nicht zustimmt.

§ 11.

Maßgebender Zeitpunkt für die Anwendung des Zolltarifs.

(1) Nach welchen Vorschriften der Zoll im Falle einer Änderung des Zolltarifs oder der Erläuterungen (§ 3) zu bemessen ist, bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, in dem die Verzollung, Freischreibung (§§ 40, 42) oder die Abfertigung auf Vormerkchein (§ 47) einer dem Zollamt gestellten Ware beantragt wird, bei Abfertigung auf Vormerkrechnung (§ 47) nach dem Zeitpunkt, in dem die Ware aus dem zugelassenen Lagerraum entnommen worden ist.

(2) Bei Waren, die der Verzollung entzogen worden sind, ist der Zeitpunkt, in dem sie zur Verzollung hätten gestellt werden müssen, oder, wenn dieser nicht ermittelt werden kann, der Zeitpunkt der Entdeckung maßgebend.

§ 12.

Maßgebender Zustand der Ware.

(1) Der Zollbetrag bemisst sich, soweit nicht durch Gesetz oder Vollzugsanweisung etwas anderes angeordnet ist, nach Menge, Art und Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Übertritts über die Zollgrenze oder des Eintritts aus einem Freihafen (§ 76).

(2) Abgenutzte oder beschädigte Waren sind wie neue oder unbeschädigte, verdorbene wie unverdorbene zu behandeln. Es bleiben indes Waren zollfrei, die unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden oder die im gebundenen Verkehr (§§ 48 ff.) untergehen. Für Waren, die im gebundenen Verkehr infolge natürlicher Einflüsse ihre tarifmäßige Art oder Beschaffenheit oder ihr Gewicht ändern, kann die Anwendung derjenigen Zollbehandlung verlangt werden, der sie in diesem Zustand unterliegen. Für Waren, die unter Zollaufsicht von Unreinigkeiten befreit, getrocknet, zerschlagen, eingeschmolzen und dergleichen werden,

(2) Die Vollzugsanweisungen können nur mit vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung erlassen werden, sind der Nationalversammlung sofort oder, wenn sie nicht versammelt ist, bei ihrem nächsten Zusammentreten mitzuteilen und außer Kraft zu setzen, wenn sie die Aufhebung verlangt.

§ 11.

Maßgebender Zeitpunkt für die Anwendung des Zolltarifs.

Unverändert.

§ 12.

Maßgebender Zustand der Ware.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

sowie in Fällen, in denen durch Bearbeitung ein gegenüber dem eingeführten Stoff niedriger zu verzollendes Erzeugnis gewonnen wird, kann die gleiche Begünstigung gewährt werden.

§ 13.

Tarifauskünfte.

Die Zollbehörden haben nach näherer Bestimmung durch Vollzugsanweisung verbindliche Auskünfte über die Zollbehandlung von Waren zu erteilen.

§ 14.

Verzollungsmaßstäbe.

Die Zölle werden nach den Maßstäben erhoben, die der Zolltarif vorschreibt.

§ 15.

Verzollung nach Gewicht.

(1) Soweit Verzollung nach Gewicht Platz greift, wird nach Anordnung des Zolltarifs das Rohgewicht, das Reingewicht oder das Eigengewicht zugrunde gelegt. Das Gewicht wird, wenn durch Gesetz oder Vollzugsanweisung nichts anderes angeordnet ist, durch Verwiegen festgestellt.

(2) Unter Rohgewicht wird das Gewicht der Ware samt den äußeren, zur Sicherung während der Beförderung und den inneren, für die Aufbewahrung dienenden Umschließungen verstanden. Das Gewicht der äußeren Umschließungen wird Tara genannt. Unter Reingewicht ist das Gewicht der Ware nach Abzug der Tara, unter Eigengewicht das Gewicht der Ware ohne jegliche Umschließung zu verstehen.

(3) Soweit der Zolltarif nichts anderes vorschreibt oder soweit nicht durch Vollzugsanweisung für minderbelegte Waren abweichende Bestimmungen getroffen werden, wird der Gewichtszoll vom Reingewicht erhoben. Für die Ermittlung des Reingewichts kann durch Vollzugsanweisung ein Abzug vom Rohgewicht an Stelle der tatsächlichen Verwiegen zugelassen werden (rechnungsmäßiges Reingewicht). Bei Ermittlung des Reingewichts tropfbar flüssiger oder gasförmiger Waren wird das Gewicht der unmittelbaren äußeren Umschließung nicht in Abzug gebracht.

(4) Für unverpackte oder in nicht handelsübliche Umschließungen verpackte Waren, für die Verzollung nach dem Rohgewichte vorgeschrieben ist, sowie für tropfbar flüssige oder gasförmige Waren, die in Kesselwagen, Tankschiffen und dergleichen eingehen,

Anträge des Ausschusses:

§ 13.

Tarifauskünfte.

Unverändert.

§ 14.

Verzollungsmaßstäbe.

Unverändert.

§ 15.

Verzollung nach Gewicht.

Unverändert.

860 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

kann durch Vollzugsanweisung ein Zuschlag zum Eigengewichte festgesetzt werden (Tara-Zuschlag).

(5) Für handelsübliche äußere Umschließungen von nicht nach dem Rohgewichte zu verzollenden Waren wird kein Zoll erhoben; für nicht handelsübliche kann Verzöllung nach ihrer eigenen Beschaffenheit angeordnet werden.

(6) Inwieweit bei Reingewichtsverzöllungen das Gewicht innerer Umschließungen zur Ware zu rechnen ist oder solche Umschließungen nach ihrer Beschaffenheit besonders zu verzollen sind, wird durch Vollzugsanweisung geregelt.

§ 16.

Verzöllung nach anderen Maßstäben.

(1) Bei Verzöllung nach dem Wert gilt als Wert der Ware der Preis, den eine Ware von gleicher Art und Beschaffenheit ohne Einrechnung des Zolles im Zollgebiet erzielen würde. Durch Vollzugsanweisung können Durchschnittswerte festgesetzt werden.

(2) Die Vorschriften des § 15, Absatz 5 und 6 finden auf Umschließungen von Waren, die nach anderen Verzöllungsmaßstäben als dem Gewichte zollpflichtig oder die zollfrei sind, entsprechende Anwendung.

§ 17.

Kosten und Gebühren.

Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, in welchen Fällen und in welchem Ausmaß die im Zollverfahren auflaufenden besonderen Kosten zu erstatten, Gebühren für Amtshandlungen außerhalb des Amtsplatzes oder der Amtsstunden (§ 19), sowie für amtliche Begleitung, Abwage, Bewachung der Ware, Handleistungen beim Zollverfahren und vergleichbar zu entrichten sind.

II. Zollverfassung.

§ 18.

Zollverwaltung.

(1) An der Spitze der Zollverwaltung steht das Staatsamt für Finanzen als oberste Zollbehörde; ihm sind die Zollobertämter als obere Zollbehörden für den Bereich der einzelnen Länder, ferner die Zollämter und die Zollwache untergeordnet.

§ 16.

Verzöllung nach anderen Maßstäben.

Unverändert.

§ 17.

Kosten und Gebühren.

Unverändert.

II. Zollverfassung.

§ 18.

Zollverwaltung.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

(2) Die obere und oberste Zollbehörde kann die Beachtung der Anordnungen, die sie auf Grund dieses Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen trifft, durch Androhung wiederholter, im einzelnen Falle bis zu 600 K steigender Geldstrafen erzwingen und nötigenfalls außerdem die Anordnung auf Kosten des Verpflichteten ausführen lassen. Die Einziehung der Geldstrafen und Kosten erfolgt im Verwaltungs- zwangsvorfahren; eine Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist ausgeschlossen.

§ 19.

Zollämter.

(1) Die Zollämter liegen entweder an der Zollgrenze (Grenzzollämter) oder im Innern des Zollgebietes (Innerlandszollämter). Grenzzollämter dürfen mit Zustimmung des fremden Staates auch außerhalb der Zollgrenze errichtet werden.

(2) Wenn sich die Grenzzollämter nicht unmittelbar an der Zollgrenze befinden, können nach Bedarf Zollposten mit oder ohne Verzollungsbefugnis an der Zollgrenze errichtet werden.

(3) Der für jedes Zollamt und jeden Zollposten zur Vornahme der Zollamtshandlungen bestimmte Raum bildet den Amtssitz.

(4) Die Benennung der Zollämter, ihre Befugnisse und ihre Amtsstunden werden öffentlich kundgemacht. Dringende Amtshandlungen sind auch außerhalb der Amtsstunden vorzunehmen.

(5) Durch die Zollverwaltung kann angeordnet werden, daß Waren, deren Beschau mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, nur bei bestimmten Zollämtern abgesertigt werden dürfen, sofern der Verfügungsberechtigte (§ 32) nicht bereit ist, den Zoll nach dem höchsten in Betracht kommenden Satze zu entrichten.

§ 20.

Zollwache.

(1) Die Zollwache ist befugt, in Ausübung ihres Überwachungsdienstes im Grenzbezirk Grundstücke jeder Art mit Ausnahme von Wohngebäuden und mit solchen in unmittelbarer Verbindung stehenden geschlossenen oder eingefriedeten Räumen zu betreten.

(2) Sie ist ferner befugt, im Grenzbezirk Personen anzuhalten und wenn der Verdacht besteht, daß sie Waren unter der Kleidung verborgen haben, körperlich zu durchsuchen, Behältnisse, Straßenzahrzeuge und Flussschiffe zu untersuchen, Waren zu beschlagnahmen, über die Beachtung der Zollvorschriften

§ 19.

Zollämter.

Unverändert.

§ 20.

Zollwache.

(1)

Unverändert.

(2)

Unverändert.

860 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Auskünfte zu verlangen sowie Zoll-, Fracht- und sonstige Papiere einzusehen. Ist die Ausübung dieser Befugnis an Ort und Stelle nicht tunlich, so hat sie beim nächsten Zollamt, bei der nächsten Polizeibehörde oder sonst geeigneten Stelle zu erfolgen. Dies gilt für körperliche Durchsuchungen auch dann, wenn es die angehaltene Person verlangt.

(3) Auf Grenzgewässern ist die Zollwache befugt, sich auf jedes Fahrzeug zu begeben, das die Zollgrenze überschritten hat, und die Vorlegung der Schiffspapiere zu verlangen.

(4) Im Binnenland stehen der Zollwache, soweit nicht zur Ausführung des § 25 unter a) von der Zollverwaltung abweichende Bestimmungen getroffen werden, die im Absatz 1 und 2 bezeichneten Befugnisse nur in Bahnhöfen, Landungsplätzen oder sonstigen Anlagen zu, in denen Waren zollamtlich abgefertigt werden.

(5) Jedermann ist verpflichtet, den von der Zollwache in Ausübung ihres Dienstes ergangenen Aufrückerungen Folge zu leisten.

(6) Die Zollwache darf sich ihrer Waffen bedienen, um einen Angriff abzuwehren und Widerstand, der ihren Anordnungen entgegengesetzt wird, zu brechen; im Grenzbezirk darf sie von der Schußwaffe Gebrauch machen gegen Personen, die auf wiederholten Anruf nicht stehen bleiben oder ihrer Abführung sich durch die Flucht zu entziehen suchen.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

(6) Die Zollwache darf sich ihrer Waffen bedienen, um einen tatsächlichen oder unmittelbar drohenden Angriff abzuwehren und Widerstand, der ihren Anordnungen entgegengesetzt wird, zu brechen. Im Grenzbezirk darf sie von der Schußwaffe Gebrauch machen gegen Personen, die auf wiederholten Anruf nicht stehen bleiben oder ihrer Abführung sich durch die Flucht zu entziehen suchen, wenn dadurch nicht andere Personen gefährdet werden.

§ 21.

Besondere Befugnisse.

(1) Die Zollbeamten, das sind die Beamten der Zollämter und der Zollwache, haben das Recht, Waren zu beschlagnahmen, um sie unter Zollaufsicht zu bringen, um die Einziehung einer im Strafverfahren verfallenen Ware zu betätigen oder um die Deckung der Zölle, der sonstigen Abgaben, der Zollstrafen und der Kosten zu sichern. (§§ 29, 90, 112 und 121). Die Zollbeamten sind ferner befugt, in Zollstrafuntersuchungen Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, zu beschlagnahmen; sie können zur Sicherung der Zollstrafen, des Zolles, der sonstigen Abgaben sowie der Kosten die bei der Betretung des Täters einer Zollzuwidderhandlung in dessen Besitz befindlichen Beförderungsmittel beschlagnahmen; die Beförderungsmittel können unentgeltlich dazu benutzt werden, um die beschlagnahmten Waren zur nächsten Amtsstelle zu führen, wo ihre Aufbewahrung tunlich ist. Die Beschlagnahme geschieht durch Besitzergreifung, oder wenn die amtliche Verwahrung unverhältnismäßige

§ 21.

Besondere Befugnisse.

(1) Die Angestellten der Zollverwaltung, das sind die Beamten der Zollämter und der Zollwache, haben das Recht, Waren zu beschlagnahmen, um sie unter Zollaufsicht zu bringen, um die Einziehung einer im Strafverfahren verfallenen Ware zu betätigen oder um die Deckung der Zölle, der sonstigen Abgaben, der Zollstrafen und der Kosten zu sichern. (§§ 29, 90, 112 und 121.) Sie sind ferner befugt, in Zollstrafuntersuchungen Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, zu beschlagnahmen; sie können zur Sicherung der Zollstrafen, des Zolles, der sonstigen Abgaben sowie der Kosten die bei der Betretung des Täters einer Zollzuwidderhandlung in dessen Besitz befindlichen Beförderungsmittel beschlagnahmen; die Beförderungsmittel können unentgeltlich dazu benutzt werden, um die beschlagnahmten Waren zur nächsten Amtsstelle zu führen, wo ihre Aufbewahrung tunlich ist. Die Beschlagnahme geschieht durch Besitzergreifung, oder wenn die amtliche Verwahrung unverhältnismäßige

Vorlage der Staatsregierung:

mäßige Schwierigkeiten oder Kosten bereiten würde, durch das Verbot über den beschlagnahmten Gegenstand zu verfügen. Das Verbot ist an den zu richten, der den Gegenstand in Gewahrsam hat oder an dessen Vertreter.

(2) Bei der Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen sind die Zollbeamten zur vorläufigen Festnahme des Schuldigen sowie zu Durchsuchungen von Wohnungen, Wirtschafts- und Gewerberäumen befugt, wenn die Voraussetzungen eines richterlichen Haft- oder Durchsuchungsbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug ist. Im übrigen bedarf es zur Festnahme und zu Durchsuchungen eines Befehls der zur Führung von Zollstrafuntersuchungen berufenen Behörde.

(3) Die Zollämter sind befugt, zur Beitreibung von Zöllen, Abgaben, Zollstrafen und Kosten Mahnungen und Pfändungen vorzunehmen.

§ 22.

Mitwirkung der Angestellten der öffentlichen Verkehrsanstalten beim Zolldienst.

(1) Die Angestellten der Eisenbahn, der Post und der anderen öffentlichen Verkehrsanstalten haben Zollzuwiderhandlungen (§§ 100 bis 110), die ihnen bei Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis kommen, nach vorläufiger Feststellung des Tatbestandes anzuzeigen. Sie können mit Zustimmung ihrer Dienstbehörde zur Leistung von Hilfsdiensten bei der Zollverwaltung und Erhebung der Zölle herangezogen werden und sind dann hierfür in Pflicht zu nehmen.

(2) Angestellte öffentlicher Verkehrsanstalten, die des Schmuggels oder der Zollhinterziehung überführt wurden, sollen auf Verlangen der Zollverwaltung von der Verwendung bei der Zollabfertigung ausgeschlossen werden.

§ 23.

Mitwirkung anderer öffentlicher Behörden und Angestellten beim Zolldienst.

(1) Die Gerichte und die Behörden des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der Zollverwaltung auf Ersuchen Beistand zu leisten. Ihre Angestellten sind verpflichtet, die Zollbeamten in Ausübung ihres Dienstes zu unterstützen.

(2) Treffen Angestellte des öffentlichen Sicherheitsdienstes jemand bei einer Zollzuwiderhandlung, so haben sie ihn anzuhalten und dem nächsten Zollamt, der nächsten Zollwache oder der nächsten Sicherheitsbehörde vorzuführen oder nach vorläufiger Feststellung des Tatbestandes Anzeige zu erstatten.

Anträge des Ausschusses:

Schwierigkeiten oder Kosten bereiten würde, durch das Verbot über den beschlagnahmten Gegenstand zu verfügen. Das Verbot ist an den zu richten, der den Gegenstand in Gewahrsam hat oder an dessen Vertreter.

(2) Bei der Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen sind die Angestellten der Zollverwaltung zur vorläufigen Festnahme des Schuldigen sowie zu Durchsuchungen von Wohnungen, Wirtschafts- und Gewerberäumen befugt, wenn die Voraussetzungen eines richterlichen Haft- oder Durchsuchungsbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug ist. Im übrigen bedarf es zur Festnahme und zu Durchsuchungen eines Befehls der zur Führung von Zollstrafuntersuchungen berufenen Behörde.

(3) Die Zollämter sind befugt, zur Beitreibung von Zöllen, Abgaben, Zollstrafen und Kosten Mahnungen und Pfändungen vorzunehmen.

§ 22.

Mitwirkung der Angestellten der öffentlichen Verkehrsanstalten beim Zolldienst.

(1) Unverändert.

(2) Angestellte öffentlicher Verkehrsanstalten, die des Schmuggels oder der Zollhinterziehung überführt wurden, sind auf Verlangen der Zollverwaltung von der Verwendung bei der Zollabfertigung auszuschließen.

§ 23.

Mitwirkung anderer öffentlicher Behörden und Angestellten beim Zolldienst.

(1) Die Gerichte und die Behörden des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der Zollverwaltung auf Ersuchen Beistand zu leisten. Ihre Angestellten sind verpflichtet, die Angestellten der Zollverwaltung in Ausübung ihres Dienstes zu unterstützen.

(2) Treffen Angestellte des öffentlichen Sicherheitsdienstes jemand bei einer Zollzuwiderhandlung, so haben sie ihn anzuhalten und dem nächsten Zollamt, der nächsten Zollwache oder der nächsten Sicherheitsbehörde vorzuführen oder nach vorläufiger Feststellung des Tatbestandes Anzeige zu erstatten.

860 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

Vorlage der Staatsregierung:

§ 24.

Verkehrsbeschränkungen im Grenzbezirk.

(1) Im Grenzbezirk dürfen Haussiergewerbe und Wanderlager nur mit besonderer, jederzeit widerwillicher Zustimmung der Zollverwaltung betrieben werden.

(2) Die Errichtung von Baulichkeiten und Einfriedungen sowie die Anlegung von Wegen in unmittelbarer Nähe der Zollgrenze, ferner die Anlegung von Fähren, Übergängen, Brücken, Landungsstegen und dergleichen an Grenzgewässern bedarf der Zustimmung der Zollverwaltung; sie kann die Beseitigung der ohne ihre Zustimmung hergestellten Anlagen anordnen.

(3) Die Zollverwaltung kann über Teile des Grenzbezirkes verschärftes Beschränkungen verhängen, wenn in diesen Landesteilen der Schmuggel in bedrohlicher Weise überhand genommen hat.

(4) Die verschärften Beschränkungen können in nachstehenden Maßnahmen bestehen, die einzeln oder vereint verfügt werden:

- a) Waren, die hauptsächlich den Gegenstand des Schmuggels bilden, müssen während der Beförderung, soweit sie nicht durch öffentliche Verkehrsanstalten erfolgt, mit besonderen Bescheinigungen gedeckt sein;
 - b) solche Waren, insbesondere Vieh, unterliegen einer besonderen Kennzeichnung oder der Anmeldung und Abmeldung für ein amtliches Verzeichnis;
 - c) Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe müssen solche Waren an amtlich genehmigten, der Nachschau zugänglichen Orten aufbewahren, diese Waren durch Zollpapiere oder Bezugssurkunden gedeckt halten, über Zugang und Abgang besondere, der Einsicht der Zollverwaltung zugängliche Aufschreibungen führen und ihre Vorräte auf bestimmte Höchstmengen beschränken;
 - d) der Marktverkehr wird einer besonderen Überwachung unterworfen;
 - e) die Gründung einer Handelsunternehmung oder der gewerbsmäßigen Erzeugung und Verarbeitung wird für bestimmte Waren von der Zustimmung der Zollverwaltung abhängig gemacht.
- (5) Die Verhängung und Aufhebung der verschärften Beschränkungen sowie die näheren Anordnungen über ihren Umfang und Vollzug sind öffentlich kundzumachen.

Anträge des Ausschusses:

§ 24.

Verkehrsbeschränkungen im Grenzbezirk.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 25.

Verkehrsbeschränkungen im Binnenland.

Im Binnenland kann die Zollverwaltung unter Beachtung der Vorschriften des § 24, Absatz 5, für Waren, die in erheblichem Maße den Gegenstand des Schmuggels bilden, ausnahmsweise anordnen, daß

- solche Waren, wenn sie aus dem Ausland oder dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehen, während der Beförderung bis zum Bestimmungsorte, sofern sie nicht durch öffentliche Verkehrsanstalten erfolgt, mit besonderen Bescheinigungen gedeckt sein müssen;
- Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, die solche Waren unmittelbar aus dem Ausland beziehen, über Zugang und Abgang Buch zu führen sowie Tag und Ort der Verzollung jedesmal beim Empfange der Ware anzumerken haben.

§ 26.

Örtliche Beschränkung des Übertritts über die Zollgrenze.

(1) Waren dürfen, soweit nicht Ausnahmen auf Grund von Absatz 6 oder 7 oder § 84, Absatz 2, zugestanden sind, über die Zollgrenze nur auf Zollstraßen eingebbracht oder ausgebracht werden.

(2) Zollstraßen sind:

- die dem öffentlichen Verkehrs dienenden Eisenbahnen für die Beförderung mit der Eisenbahn;
- die dem allgemeinen Warenverkehr geöffneten Häfen an Grenzgewässern und ihre Einfahrten;
- die Land- und Wasserstraßen, die als Zollstraßen bezeichnet und öffentlich kundgemacht sind.

(3) Alle anderen über die Zollgrenze führenden Wege und Wasserläufe, die Zollgrenze berührenden Häfen, Buchten, ferner Tunnel und Stollen unter der Zollgrenze sind Nebenwege. Der Verkehr auf ihnen über die Zollgrenze ist nur mit Bewilligung der Zollverwaltung gestaltet.

(4) Der Weg auf der Zollstraße muß ohne Abweichung, ohne Verzögerung und ohne Änderung der Ladung zurückgelegt werden.

(5) Das Entladen und Beladen von Wasserfahrzeugen darf nur an den von der Zollverwaltung hierfür bestimmten Landungsstellen erfolgen.

Anträge des Ausschusses:

§ 25.

Verkehrsbeschränkungen im Binnenland.

Unverändert.

§ 26.

Örtliche Beschränkung des Übertritts über die Zollgrenze.

(1)

Unverändert.

(2)

Unverändert.

(3)

Unverändert.

(4)

Unverändert.

(5)

Unverändert.

860 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

17

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

(6) Außerhalb der Zollstraße dürfen eingebracht oder ausgebracht werden:

- a) die Ergebnisse des Fischfangs, die von österreichischen Fischern auf österreichischen Fahrzeugen von Grenzgewässern eingebracht werden;
- b) Gegenstände, die aus Anlaß von Naturereignissen oder Unfällen geborgen werden.

(7) Zur Erleichterung des kleinen Grenzverkehrs können nach örtlichem Bedürfnis weitere Ausnahmen gestattet werden.

(8) Luftfahrzeuge (§§ 82, 83) dürfen die Zollgrenze nur mit besonderer Bewilligung überstiegen; die Bewilligung kann nur für den Verkehr mit Staaten erteilt werden, die Gegenrecht gewähren.

(9) Hat jemand wegen Naturereignissen oder höherer Gewalt von den vorstehenden Beschränkungen abweichen müssen, so hat er alsbald der nächsten Amtsstelle der Zollverwaltung Anzeige zu erstatten.

§ 27.

Zeitliche Beschränkung des Übertritts über die Zollgrenze.

(1) Der Übertritt über die Zollgrenze ist für Waren im regelmäßigen Verkehr öffentlicher Verkehrsanstalten sowie für Reisende bei Tag und Nacht gestattet.

(2) Im übrigen muß der Zeitpunkt des Übertritts über die Zollgrenze mit Waren so gewählt werden, daß das Grenzzollamt früh nicht vor Beginn, abends noch vor Schluß der Amtsstunden erreicht werden kann.

(3) Wo es das Verkehrsbedürfnis erfordert, kann die Zollverwaltung Ausnahmen bewilligen.

§ 28.

Besondere Zollaufsicht aus Anlaß von Zollbegünstigungen.

(1) Wer eine Zollbegünstigung genießt, kann unter besondere Zollaufsicht gestellt werden.

(2) Diese Aufsicht umfaßt insbesondere das Recht der Zollbeamten, nach Erfordernis Lager- und Betriebsräume während der Betriebszeit ohne weitere Förmlichkeit zu betreten, darin zu verweilen, in die nach Anordnung der Zollverwaltung zu führenden besonderen Geschäftsaufschreibungen Einstieg zu nehmen, die vorhandenen Warenvorräte zu erheben und Auskünfte über sie zu verlangen.

(6) Unverändert.

(7) Unverändert.

(8) Entfällt.

(8) Hat jemand wegen Naturereignissen oder höherer Gewalt von den vorstehenden Beschränkungen abweichen müssen, so hat er alsbald der nächsten Amtsstelle der Zollverwaltung Anzeige zu erstatten.

§ 27.

Zeitliche Beschränkung des Übertritts über die Zollgrenze.

Unverändert.

§ 28.

Besondere Zollaufsicht aus Anlaß von Zollbegünstigungen.

(1) Unverändert.

(2) Diese Aufsicht umfaßt insbesondere das Recht der Angestellten der Zollverwaltung, nach Erfordernis Lager- und Betriebsräume während der Betriebszeit ohne weitere Förmlichkeit zu betreten, darin zu verweilen, in die nach Anordnung der Zollverwaltung zu führenden besonderen Geschäftsaufschreibungen Einstieg zu nehmen, die vorhandenen Warenvorräte zu erheben und Auskünfte über sie zu verlangen.

Vorlage der Staatsregierung:	Anträge des Ausschusses:
(3) Die Gewährung einer Zollbegünstigung kann von der Vereinbarung einer Vertragsstrafe abhängig gemacht werden. Die Zollverwaltung hat zu entscheiden, ob und in welcher Höhe die vereinbarte Strafe verfallen ist. Der Betrag ist im Verwaltungszwangsvorfahren einzuziehen; eine Umwandlung in Freiheitsstrafen ist ausgeschlossen.	(3) Unverändert.

III. Zollverfahren.

1. Allgemeines.

§ 29.

Zollhängigkeit.

(1) Jede Ware wird mit dem Eintritt über die Zollgrenze zollhängig und unterliegt dem Zollverfahren.

(2) Die Zollverwaltung kann zollhängige Waren ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter unter Zollaufsicht nehmen, zurückbehalten oder mit Beschlag belegen.

(3) Die Zollverwaltung ist, abgesehen von Fällen eines gerichtlichen Strafverfahrens, in keinem Falle zur Herausgabe einer zollhängigen Ware verpflichtet.

(4) Die Zollhängigkeit erlischt mit der Verabschiedung der Ware zum freien Verkehr oder zum Vormerkverkehr oder mit ihrem Wiederaustritt über die Zollgrenze.

§ 30.

Stellungspflicht.

(1) Jede über die Zollgrenze eingehende oder zum Austritt über die Zollgrenze bestimmte Ware muss einem Grenzzollamt gestellt werden. Zur Stellung ist verpflichtet, wer die Ware im Gewahrsam hat.

(2) Bei einem etwaigen Zollposten (§ 19) ist unaufgefordert anzuhalten; die die Ladung betreffenden Papiere sind vorzulegen.

(3) Der Zollposten bestimmt, ob amtliche Begleitung oder amtlicher Verschluß einzutreten hat oder in welcher anderen Weise die unveränderte Zuführung der Ladung zum Grenzzollamt sicherzustellen ist.

(4) Soweit es nicht schon durch dieses Gesetz geschieht, kann die Zollverwaltung Ausnahmen von der Verpflichtung zur Stellung der Ware überhaupt oder beim Grenzzollamt oder Zollposten bewilligen.

III. Zollverfahren.

1. Allgemeines.

§ 29.

Zollhängigkeit.

Unverändert.

§ 30.

Stellungspflicht.

Unverändert.

860 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

19

Vorlage der Staatsregierung:

§ 31.

Stammerklärungen.

(1) Im Frachtverkehre muß der Absender für die Einführ und die Durchfuhr den Frachtpapieren Stammerklärungen, im Postverkehre Zollinhalts-erklärungen beifügen.

(2) Die Stammerklärungen und Zollinhalts-erklärungen haben genaue Angaben über Sender und Empfänger, Erzeugungsland und Herkunftsland, Anzahl der Packstücke, Verpackung, Menge und Art der Waren nach ihrer besonderen handelsüblichen Bezeichnung zu enthalten; sie sind vom Sender zu unterzeichnen.

(3) Durch Vollzugsanweisung können Erleichterungen zugelassen und über die äußerer Erforder-nisse Bestimmungen getroffen werden.

§ 32.

Abfertigungsanträge Verfügungsberech-tigter.

Welche Art des Zollverfahrens (§§ 40 ff.) stattfinden soll, hat der Verfügungsberechtigte in der Warenerklärung (§ 33) zu beantragen. Als Ver-fügungsberechtigter im Sinne dieses Gesetzes wird angesehen, wer die Ware in Gewahrsam hat oder wer den mit Zahlungsbefestigung versehenen Frachtbrief, das Konnossement, den Ladeschein, den Nieder-lageschein (§ 49) oder eine rechtsverbindliche Ab-tretungsurkunde vorweist.

§ 33.

Warenerklärung.

(1) Die Warenerklärung hat der Verfügungsberechtigte schriftlich oder mündlich unter Vorlegung der für die Abfertigung erforderlichen Belege, Be-willigungen und dergleichen abzugeben.

(2) In welchen Fällen mündliche Erklärung ge-nügt und Zollabfertigung nach Beschaubefund ein-tritt, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt, soweit es nicht im Gesetze (§§ 40, 68, 85) festgesetzt ist.

(3) Wird eine vorschriftsmäßige Warenerklärung nicht beigebracht oder ist das Zollamt nicht befugt, die Ware dem beantragten Zollverfahren zu unter-ziehen, so ist die Ware in das öffentliche Zolllager aufzunehmen. Zollämter ohne öffentliche Zolllager sind berechtigt, die Zurückshaffung der Ware in das Aus-land zu fordern oder die Ware auf Kosten und Ge-fahr des Verfügungsberechtigten in amtliche Ver-

Anträge des Ausschusses:

§ 31.

Stammerklärungen.

Unverändert.

§ 32.

Abfertigungsanträge Verfügungsberech-tigter.

Unverändert.

§ 33.

Warenerklärung.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

wahrung zu nehmen oder sonst auf geeignete Weise vorzusorgen, daß mit ihr keine Veränderung vorgenommen werden kann.

§ 34.

Erfordernisse der schriftlichen Warenerklärung.

(1) Die schriftliche Warenerklärung hat außer dem in § 32 bezeichneten Antrag zu enthalten:

- a) Namen und Wohnort des Versenders und des Empfängers;
- b) Anzahl, Gattung, Zeichen und Nummern der Packstücke;
- c) Menge (Gewicht, Maß, Stückzahl) nach den Maßstäben des Zolltarifs;
- d) Art und Beschaffenheit der Waren; sie müssen nach Sprachgebrauch oder Handelsübung so genau bezeichnet werden, daß alle für die Vollbehandlung maßgebenden, nicht ohne weiteres erkennbaren Merkmale entnommen werden können.

Bei verpackten Waren ist Menge und Art der Waren für jedes Packstück und jedes Beihältnis gesondert anzugeben;

- e) bei Waren, die einem Wertzoll unterliegen, den Wert der Ware, soweit vom Verfügungsberechtigten nicht Verzöllung nach dem Durchschnittswert (§ 16) verlangt wird;
- f) das Erzeugungsland der Ware;
- g) das Herkunftsland der Ware;
- h) bei der Abfertigung zur Ausfuhr das Bestimmungsland der Ware;
- i) die Unterschrift des Verfügungsberechtigten.

(2) Die Angaben über Erzeugungs-, Herkunfts- und Bestimmungsland sind auf Erfordern glaubhaft zu machen.

(3) Soweit es nicht schon durch dieses Gesetz geschieht, können durch Vollzugsanweisung einzelne der in Absatz 1 geforderten Angaben erlassen werden.

(4) Die äußeren Erfordernisse der schriftlichen Warenerklärung werden durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 35.

Erfordernisse der mündlichen Warenerklärung.

Bei der mündlichen Warenerklärung muß der in § 32 bezeichnete Antrag gestellt und das Zollamt in die Lage versetzt werden, entweder aus bei-

§ 34.

Erfordernisse der schriftlichen Warenerklärung.

Unverändert.

§ 35.

Erfordernisse der mündlichen Warenerklärung.

Unverändert.

860 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

21

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

gebrachten Begleitpapieren oder aus Angaben des Verfügungsberechtigten zu entnehmen:

- a) Namen und Wohnort des Versenders und des Empfängers;
- b) bei verpackten Waren Anzahl und Gattung der Packstücke;
- c) Art der Waren nach Sprachgebrauch;
- d) Herkunftsland, bei der Abfertigung zur Ausfuhr das Bestimmungsland.

§ 36.

Hilfsmittel zur Warenerklärung.

Dem Verfügungsberechtigten ist gestattet, vor Abgabe der Warenerklärung die Ausmittlung des Gewichts, des Maßes, der Stückzahl, der Art und der Beschaffenheit der Waren unter amtlicher Aufsicht vorzunehmen und sich hierzu der zollamtlichen Wagen, Gewichte, Maße und der vorhandenen sonstigen zollamtlichen Vorrichtungen und Geräte unentgeltlich zu bedienen, wenn es ohne Störung des Zolldienstes geschehen kann. Der Verfügungsberechtigte haftet für Beschädigung und Verlust der benutzten Gegenstände.

§ 37.

Zollamtliche Beschau.

(1) Auf Grund der Warenerklärung erfolgt die zollamtliche Beschau, die entweder nur als äußere oder auch als innere Beschau vorzunehmen ist.

(2) Die äußere Beschau umfaßt die Ermittlung des Rohgewichts (§ 15) oder der Stückzahl, bei verpackten Waren auch die Ermittlung der Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern der Packstücke. Erforderlichenfalls hat auch die Besichtigung des Beförderungsmittels, namentlich auf das Vorhandensein geheimer Behältnisse sowie die Prüfung des amtlichen Verschlusses stattzufinden.

(3) Die innere Beschau besteht in der Feststellung der Menge, der Art und der Beschaffenheit der Ware nach den Benennungen und Maßstäben des Zolltarifs.

(4) Sowohl bei der äußeren wie bei der inneren Beschau kann sich das Zollamt, namentlich beim Vorliegen einer schriftlichen Warenerklärung, auf ohne Einfluß des Verfügungsberechtigten ausgewählte Stichproben beschränken, wenn aus ihnen mit genügender Sicherheit auf die für das Zollverfahren maßgebenden Merkmale der ganzen Sendung geschlossen werden kann.

§ 36.

Hilfsmittel zur Warenerklärung.

Unverändert.

§ 37.

Zollamtliche Beschau.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 38.

Hilfeleistung beim Zollverfahren.

(1) Der Verfügungsberechtigte hat die Ware zur Abfertigung in einem solchen Zustand darzulegen, daß die Beschau vorgenommen werden kann; insbesondere hat er die erforderlichen Handleistungen nach amtlicher Anweisung auf eigene Kosten und Gefahr zu besorgen. Die Eröffnung eines Packstückes durch das Zollamt findet nur statt, wenn der Verfügungsberechtigte darauf anträgt oder der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt.

(2) Wenn die Errichtung der Handleistungen amtlich bestellten Hilfskräften vorbehalten ist, hat sich der Verfügungsberechtigte ausschließlich ihrer Dienste gegen Entrichtung der durch die Zollverwaltung festzusetzenden Gebühren zu bedienen.

§ 39.

Zollamtliche Bestätigung.

(1) Nach Abschluß der Abfertigung wird eine amtliche Bestätigung ausgefertigt, die den Beweis über die gepflogene Amtshandlung sowie zutreffendfalls über die Zahlung, Stundung oder Sicherstellung des Zolles bildet.

(2) Vor Aushändigung dieser Bestätigung dürfen Waren nur mit besonderer Bewilligung vom Amtplatz weggebracht werden.

2. Arten des Zollverfahrens.

A. Verzollung oder Freischreibung zum freien Verkehr.

§ 40.

Einführ.

(1) Die Überführung einer Ware in den freien Verkehr erfolgt auf Grund der Verzollung oder Freischreibung. Bei der Einführ von Waren, deren Art und Beschaffenheit ohne weiteres ersichtlich ist, genügt mündliche Warenerklärung.

(2) Die Feststellung des Zollbetrags oder die Freischreibung erfolgt auf Grund der äußeren und inneren Beschau.

§ 41.

Wertermittlung.

(1) Für die Verzollung nach dem erklärtten Wert ist schriftliche Warenerklärung erforderlich, soweit nicht durch dieses Gesetz (§§ 68, 85) oder durch Zoll-

Anträge des Ausschusses:

§ 38.

Hilfeleistung beim Zollverfahren.

Unverändert.

§ 39.

Zollamtliche Bestätigung.

Unverändert.

2. Arten des Zollverfahrens.

A. Verzollung oder Freischreibung zum freien Verkehr.

§ 40.

Einführ.

Unverändert.

§ 41.

Wertermittlung.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

zugsanweisung Ausnahmen zugelassen werden. Das Zollamt kann die Vorlegung der Preisrechnung und der Rechnung über Fracht-, Versicherungs- und sonstige bis zur Abfertigung aufgelaufene Kosten verlangen.

(2) Hält das Zollamt den erklärten Wert für zu niedrig, so hat es entweder den von ihm für angemessen erachteten Wert festzusehen oder die Schätzung herbeizuführen. Im ersten Falle steht dem Verfügungsberechtigten frei, binnen 30 Tagen seinerseits die Schätzung zu verlangen.

(3) Die Schätzung hat durch ein Schiedsgericht zu erfolgen. Sowohl das Zollamt als der Verfügungsberechtigte ernennt je einen Schiedsrichter; hat der Verfügungsberechtigte von seinem Ernennungsrecht innerhalb drei Tagen nach Empfang der Größnung keinen Gebrauch gemacht, so geht das Recht zur Ernennung des zweiten Schiedsrichters auf das Zollamt über. Wenn die beiden Schiedsrichter sich über den Wert nicht einigen, so wählen sie einen dritten Schiedsrichter als Obmann; können sie sich über die Wahl nicht einigen, so wird der Obmann auf Antrag des Zollamtes vom Vorsitzenden der für den Abfertigungsstadt zuständigen Handels- und Gewerbeammer ernannt; der Spruch des Schiedsgerichts erfolgt nach Mehrheitsbeschluss. Den Schiedsrichtern ist Erfaz ihrer baren Auslagen und Vergütung für Zeitaufwand und Mühewaltung zu gewähren; die Beträge werden durch die Zollverwaltung festgesetzt.

(4) Die durch Schiedsspruch getroffene Entscheidung ist endgültig und für die Verzollung maßgebend.

(5) Das Zollamt kann bis zur Entscheidung die Ware in Verwahrung behalten.

(6) Lautet die Entscheidung auf mehr als Hundertzehn vom Hundert des erklärten Wertes, so hat der Verfügungsberechtigte die Kosten des Verfahrens zu erstatten.

(7) Für geeignete Warenklassen können nach näherer Bestimmung durch Vollzugsanweisung besondere Bewertungsämter eingerichtet werden.

§ 42.

Ausführ.

(1) Ausfuhrzollpflichtige Waren sind auf Grund mündlicher Erklärung, Waren, deren Austritt zu erweisen ist, wenn durch Vollzugsanweisung nicht

Anträge des Ausschusses:

(2) Unverändert.

(3) Die Schätzung hat durch ein Schiedsgericht zu erfolgen. Sowohl das Zollamt als der Verfügungsberechtigte ernennt je einen Schiedsrichter; hat der Verfügungsberechtigte von seinem Ernennungsrecht innerhalb drei Tagen nach Empfang der Größnung keinen Gebrauch gemacht, so geht das Recht zur Ernennung des zweiten Schiedsrichters auf das Zollamt über. Wenn die beiden Schiedsrichter sich über den Wert nicht einigen, so wählen sie einen dritten Schiedsrichter als Obmann; können sie sich über die Wahl nicht einigen, so wird der Obmann auf Antrag des Zollamtes vom Vorsitzenden der für den Abfertigungsstadt zuständigen Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie ernannt; der Spruch des Schiedsgerichts erfolgt nach Mehrheitsbeschluss. Den Schiedsrichtern ist Erfaz ihrer baren Auslagen und Vergütung für Zeitaufwand und Mühewaltung zu gewähren; die Beträge werden durch die Zollverwaltung festgesetzt.

(4) Unverändert.

(5) Unverändert.

(6) Lautet die Entscheidung in Fällen, in denen die Schätzung vom Verfügungsberechtigten verlangt wurde, auf mehr als Hundertzehn, wenn sie vom Zollamt herbeigeführt wurde, auf mehr als Hundertzwanzig vom Hundert des erklärten Wertes, so hat der Verfügungsberechtigte die Kosten des Verfahrens zu erstatten.

(7) Unverändert.

§ 42.

Ausführ.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Ausnahmen zugelassen werden, auf Grund schriftlicher Erklärung, andere Ausfuhrwaren auf Grund mündlicher Erklärung, zutreffendenfalls auf Grund der Frachtpapiere abzufertigen.

(2) Ausfuhrzollpflichtige, sowie Waren, deren Austritt zu erweisen ist, müssen der äußeren und inneren Besuch unterzogen werden. Bei anderen Ausfuhrwaren kann die Besuch unterbleiben, wenn kein Verdacht einer Zollzuwiderhandlung obwaltet.

(3) Kann eine Ware, deren Austritt zu erweisen ist, nach ihrer Entlassung aus dem Grenzzollannte wegen eines unvorhergesehenen Hindernisses nicht über die Zollgrenze gebracht werden, so ist sie ohne Aufschub zum Zollannte zurückzuschaffen, das, wenn der Verfügungsberechtigte nicht unter Verzicht auf die Ausfuhr anderweitig über sie verfügt, nach Anordnung des § 33, Absatz 3, vorzugehen hat.

§ 43.

Straffreie Fehler der Warenerklärung.

Abweichungen der erklärten Menge von der amtlich ermittelten um nicht mehr als zehn vom Hundert sowie Abweichungen des erklärten Wertes vom amtlich ermittelten um nicht mehr als zwanzig vom Hundert sind nicht zum Gegenstand eines Strafverfahrens zu machen, wenn kein Verdacht einer Zollhinterziehung vorliegt.

B. Vormerkverkehr.

§ 44.

Allgemeine Vorschriften.

(1) Sollen ausländische Waren außerhalb des gebundenen Verkehrs (§§ 48 bis 66) mit dem Vorbehalt späterer Wiederausfuhr vorläufig ohne Zollentrichtung an den Verfügungsberechtigten verabfolgt werden, oder sollen Waren des freien Verkehrs außer dem Falle des Zwischenlandverkehrs (§ 67) aus dem Zollgebiet ausgeführt werden, um nach zeitweiligem Verbleib im Zollausland zollfrei wieder eingeführt zu werden, so müssen sie zollamtlich vor gemerkt werden.

(2) Die Vormerkung erfolgt durch Abfertigung auf Vormerkchein oder auf Vormerkrechnung.

(3) Die Zulassung des Vormerkverkehrs kann Staaten gegenüber, die nicht Gegenrecht gewähren, verweigert werden.

§ 43.

Straffreie Fehler der Warenerklärung.

Unverändert.

B. Vormerkverkehr.

§ 44.

Allgemeine Vorschriften.

Unverändert.

860 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

25

Vorlage der Staatsregierung:

§ 45.

Fälle des Vormerkverkehrs.

(1) In der Einfuhr und in der Ausfuhr können im Vormerkverkehr abgesetzt werden:

- a) Waren zum ungewissen Verkauf;
- b) Muster von Handelsreisenden;
- c) Waren zu vorübergehender Benutzung, zu Versuchszwecken, zu Schaustellungen und Wettbewerben, zur Erprobung und zur Nachbildung;
- d) Weide- und Arbeitsvieh;
- e) Waren zur Ausbesserung;
- f) Waren zur Veredlung.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann auch in anderen Fällen Abfertigung im Vormerkverkehr zugelassen werden.

§ 46.

Zulassung des Vormerkverkehrs.

(1) Für welche Waren und zu welchen näheren Zwecken ein Vormerkverkehr grundsätzlich zugelassen und unter welchen Bedingungen oder Beschränkungen die Ausübungsbewilligung erteilt werden kann, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

(2) Der Ausbesserungsverkehr und der Veredlungsverkehr können in der Ausfuhr nur ausnahmsweise zugelassen werden, insbesondere wenn die in Betracht kommende Arbeit im Zollgebiete gar nicht, nicht in genügendem Umfang oder nicht in gleicher Güte bewirkt werden kann, oder wenn es sich um die Vornahme von Versuchen zur Erprobung von neuen Verfahren oder Mustern handelt.

§ 47.

Vormerkschein und Vormerkrechnung.

(1) Soll dasselbe Stück wieder ausgeführt oder wieder eingeführt werden, so findet Abfertigung auf Vormerkschein statt.

(2) Wenn nicht bestimmte Stücke, sondern nach Gewicht, Maß oder Zahl bestimmte Mengen wieder ausgeführt oder wieder eingeführt werden sollen, so erfolgt Abfertigung auf Vormerkrechnung.

Anträge des Ausschusses:

§ 45.

Fälle des Vormerkverkehrs.

Unverändert.

§ 46.

Zulassung des Vormerkverkehrs.

Unverändert.

§ 47.

Vormerkschein und Vormerkrechnung.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

C. Gebundener Verkehr.

a) Zolllager.

§ 48.

Begriff.

In Zolllagern können Waren zu dem Zwecke gelagert werden, um später in den freien Verkehr gesetzt, vorgenommen, angewiesen oder wieder ausgeführt zu werden. Die Zolllager stehen unter zollamtlichem Verschluß und sind entweder öffentliche Zolllager oder Zolleigenlager.

§ 49.

Öffentliche Zolllager.

(1) Öffentliche Zolllager können am Sitz von Zollämtern vom Staat oder mit Genehmigung des Staatsamtes für Finanzen von öffentlichen Verwaltungen, von Körperschaften oder anderen Unternehmen eingerichtet werden, wenn hierfür ein allgemeines Bedürfnis besteht. Ihre Benutzung steht bei Beachtung der Lagerbedingungen jedermann frei.

(2) Wo die Lagerverwaltung nicht von der Zollverwaltung selbst besorgt wird, untersteht sie ihrer Aufsicht; sie hat deren Weisungen wegen der Einrichtung der Lagerräume und der Lagerung der Waren zu befolgen. Die Abfertigung der Ware zum oder vom Lager geschieht durch die Zollverwaltung. Sie erteilt über die Abfertigung zum Lager einen Niederlageschein. Der Vorweiser des Niederlagescheins gilt als Verfügungsberechtigter.

(3) Die Lagerverwaltung hat die Lagerräume in stand zu halten und sicher abzuschließen sowie die erforderlichen Einrichtungen für Abwendung und Bekämpfung von Feuersgefahr zu treffen. Sie haftet nur für Verluste und Schäden, die an der zum Zolllager abgefertigten Ware infolge der Vernachlässigung dieser Verpflichtungen entstehen, soweit nicht das bürgerliche Recht eine weitergehende Haftung vorsieht. Die Haftung tritt mit der Aushändigung des Niederlagescheins ein.

(4) Der Lagerverwaltung steht Lagergeld nach den durch die Zollverwaltung festgesetzten Bedingungen zu. Vor Entrichtung des Lagergeldes kann die Verabfolgung der Ware nicht gefordert werden.

(5) Die Zollverwaltung ist berechtigt, die Lagerdauer im Falle von Güterandrang oder aus sonstigen triftigen Gründen zu beschränken.

(6) Die gelagerten Waren können im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden:

a) wenn sie im Falle der Beschränkung der Lagerdauer nicht rechtzeitig vom Lager entnommen werden;

Anträge des Ausschusses:

C. Gebundener Verkehr.

a) Zolllager.

§ 48.

Begriff.

Unverändert.

§ 49.

Öffentliche Zolllager.

Unverändert.

860 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

27

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

- b) wenn sie in einen Zustand übergehen oder überzugehen drohen, der sie nach den Lagerbedingungen von der Aufnahme in ein öffentliches Zolllager ausschließen würde;
- c) wenn das Lagergeld nicht rechtzeitig entrichtet wird.

(7) Vor der Versteigerung ist der Verfügungsberechtigte, sofern nicht Gefahr im Verzuge liegt, wenn er der Zollverwaltung bekannt ist, unmittelbar, sonst durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, innerhalb angemessener Frist die Ware vom Lager zu nehmen oder im Falle c) das Lagergeld zu entrichten.

(8) Der Versteigerungserlös fällt nach Abzug der Abgaben und Kosten an den Verfügungsberechtigten und, wenn dieser binnen Jahresfrist nicht zu ermitteln ist, an die Staatskasse. § 90, Absatz 2, über die Verwendung des Versteigerungserlöses gilt entsprechend.

§ 50.

Zolleigenlager.

Zolleigenlager, das sind Zolllager, die nur durch den Eigentümer des Zolllagers oder durch von ihm zugelassene Verfügungsberechtigte benutzt werden dürfen, können von der Zollverwaltung zur Erleichterung des Handelsverkehrs allgemein oder für bestimmte Waren auch in Verbindung mit öffentlichen Zolllagern zugelassen werden.

§ 51.

Aufnahme in Zolllager.

Bei der Aufnahme in ein Zolllager ist die Ware schriftlich zu erklären. Die Abfertigung kann sich auf die äußere Beschau beschränken. Die innere Beschau ist nur insoweit erforderlich, als es sich darum handelt, die Aufnahmefähigkeit der Ware nach den Lagerbedingungen festzustellen.

§ 52.

Behandlung auf dem Zolllager.

(1) Dem Verfügungsberechtigten steht frei, die Lagergüter unter amtlicher Aufsicht auf Grund einer schriftlichen Erklärung umzupacken, zu teilen, zu reinigen, aus ihnen Muster zu entnehmen oder sie sonst einer mit dem Zwecke des Zolllagers zu ver einbarenden Behandlung zu unterziehen.

(2) Entnommene Muster oder Proben werden, wenn sie nicht an sich zollfrei oder für zollamtliche Zwecke bestimmt sind, besonders der Verzollung unterzogen.

§ 50.

Zolleigenlager.

Unverändert.

§ 51.

Aufnahme in Zolllager.

Unverändert.

§ 52.

Behandlung auf dem Zolllager.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

§ 53.

Entnahme vom Zolllager.

Der Abfertigung vom Zolllager wird unbeschadet der Vorschrift des § 12, Absatz 2, die bei der Einlagerung festgestellte Menge der Ware zugrunde gelegt.

b) Anweisung.

§ 54.

Begriff und Arten der Anweisung.

(1) Sollen Waren zur Vollziehung einer Amtshandlung von einem Zollamt (Ausfertigungsamt) an ein anderes Zollamt (Empfangsamt) überwiesen werden, so hat dies durch Anweisung zu geschehen.

(2) Die Anweisung erfolgt entweder im Ansageverfahren oder im Begleitscheinverfahren. Das Begleitscheinverfahren wird in allen Fällen angewendet, für die das Ansageverfahren nicht ausdrücklich zugelassen ist.

§ 55.

Anweisung in der Einführ.

(1) In der Einführ tritt Anweisung ein, wenn Waren nicht beim Grenzzollamt zum freien Verkehr abgefertigt, vorgemerk oder eingelagert, sondern unverzollt an ein anderes Amt zur weiteren Abfertigung abgelassen werden.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann bestimmt werden, daß die Grenzzollämter von Amts wegen den Verfügungsberechtigten zur Stellung des Antrags auf Anweisung zu veranlassen haben.

§ 56.

Anweisung in der Ausfuhr.

Sind Waren, deren Austritt zu erweisen ist, bei einem anderen Zollamt als dem Grenzzollamt, bei dem der Austritt erfolgen soll, abgefertigt worden, so werden sie zur Überwachung und Bestätigung des Austritts an das Grenzzollamt angewiesen.

§ 57.

Anweisung in der Durchfuhr.

(1) Waren, die ohne Zwischenlagerung in Zolllagern durch das Zollgebiet unmittelbar durchgeführt werden sollen, unterliegen der Anweisung in der Durchfuhr.

(2) Das Empfangsamt an der Grenze verfährt wie mit Waren, deren Austritt zu erweisen ist.

§ 53.

Entnahme vom Zolllager.

Unverändert.

b) Anweisung.

§ 54.

Begriff und Arten der Anweisung.

Unverändert.

§ 55.

Anweisung in der Einführ.

Unverändert.

§ 56.

Anweisung in der Ausfuhr.

Unverändert.

§ 57.

Anweisung in der Durchfuhr.

Unverändert.

860 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

29

Vorlage der Staatsregierung:

aa) Ansageverfahren.

§ 58.

Zulässigkeit.

(1) Das Ansageverfahren findet nur im Verkehre der Eisenbahnen und der zum Ansageverfahren zugelassenen sonstigen Verkehrsunternahmungen sowie im Umschlagverkehre zwischen solchen Verkehrsanstalten, und zwar nur auf ihren Antrag und unter ihrer Haftung nach Erfordernis gegen Sicherheitsleistung statt. Die Zulassung setzt voraus, daß die Beförderungsmittel mit verschlüssicherer Einrichtung versehen sind.

(2) Das Ansageverfahren kann ausnahmsweise auch für die Versendung mit Beförderungsmitteln ohne verschlüssichere Einrichtung gestattet werden.

(3) Die Anweisung im Ansageverfahren erfolgt mit Ansageschein.

§ 59.

Haftung der Verkehrsanstalt.

(1) Mit der Empfangnahme des Ansagescheins erwächst der Verkehrsanstalt die Verpflichtung, die Waren innerhalb bestimmter Frist einem zur Erledigung befugten Amt unverändert zu stellen, bei Nichtstellung aber für die entgangenen Abgaben Entschädigung zu leisten, und zwar, falls die Art und Beschaffenheit der Waren nicht ermittelt oder glaubwürdig dargetan werden kann, nach den höchsten in Frage kommenden Abgabesätzen. Die Beitreibung erfolgt auf die zur Einbringung rüstdändiger öffentlicher Abgaben vorgeschriebene Art.

(2) Die Verpflichtung zur Stellung und zur Entschädigung im Falle der Nichtstellung geht, wenn die Beförderung nacheinander durch mehrere Eisenbahnen oder andere Verkehrsunternahmungen besorgt wird, auf jede folgende Verkehrsanstalt über. Von dieser Verpflichtung wird die erste Verkehrsanstalt und jede folgende nur dann befreit, wenn sie nachweist, daß sie die Sendung ordnungsmäßig der folgenden Verkehrsanstalt übergeben hat.

§ 60.

Verfahren beim Ausfertigungsamt.

(1) Beim Ausfertigungsamt findet in der Einfuhr und in der Durchfuhr keine Beschau der Ansagegüter statt; Ausfuhrwaren sind der inneren Beschau zu unterziehen.

(2) Die Anlegung des zollamtlichen Verschlusses ist nur aus besonderem Anlaß vorzunehmen. Die Verkehrsanstalt hat die für die Anlegung des Ver-

Anträge des Ausschusses:

aa) Ansageverfahren.

§ 58.

Zulässigkeit.

Unverändert.

§ 59.

Haftung der Verkehrsanstalt.

Unverändert.

§ 60.

Verfahren beim Ausfertigungsamt.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

schlusses nötigen Vorrichtungen zu treffen und die Verschüttungsmittel zu besorgen, der Verschluß wird vom Zollamt zur Verfügung gestellt.

§ 61.

Verfahren beim Empfangsamt.

(1) Die Ansagegüter sind unter Übergabe des Ansagescheins einem Zollamt zur weiteren Abfertigung zu stellen.

(2) Die Abfertigung von Durchfuhr- und anderen Waren, deren Austritt zu erweisen ist, kann sich darauf beschränken, ihr Vorhandensein festzustellen und ihren Austritt über die Zollgrenze zu überwachen und zu bestätigen.

bb) Begleitscheinverfahren.

§ 62.

Verfahren beim Ausfertigungsamt.

(1) Waren, die auf Begleitschein abgefertigt werden sollen, hat der Verfügungsberechtigte (Begleitscheinnehmer) schriftlich mit dem Antrag auf Ausfertigung eines Begleitscheins zu erklären, wobei die Angabe der Art nach allgemeinen sprachgebräuchlichen Bezeichnungen ohne die im § 34 unter d) geforderten Einzelheiten genügt. Einer Angabe des Neingewichts bedarf es nicht. Die Zollverwaltung kann weitere Erleichterungen zulassen.

(2) Das Amt kann sich mit der äußeren Beschau begnügen, wenn nicht besondere Gründe für die innere Beschau vorliegen.

§ 63.

Zollamtlicher Verschluß.

(1) Die Begleitscheingüter werden unter zollamtlichen Verschluß gelegt.

(2) Von dieser Anordnung sind die auf Antrag der Eisenbahnen angewiesenen Waren allgemein, ferner offen und unverpackt geführte sowie solche Waren ausgenommen, die ihrer Natur nach die Anbringung eines Verschlusses entweder gar nicht oder nur mit Schwierigkeiten zulassen; die letztnannten Waren sind so zu kennzeichnen oder im Beschaubefunde zu beschreiben, daß eine Vertauschung während ihrer Beförderung nicht unentdeckt bleiben kann. Auch ist kein Verschluß an innerlich beschauten Waren anzulegen, sofern auf ihre Wiederausfuhr oder ihre Aufnahme in ein Zolllager verzichtet wird.

Anträge des Ausschusses:

§ 61.

Verfahren beim Empfangsamt.

Unverändert.

bb) Begleitscheinverfahren.

§ 62.

Verfahren beim Ausfertigungsamt.

Unverändert.

§ 63.

Zollamtlicher Verschluß.

Unverändert.

860 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

31

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Die Zollverwaltung kann weitere Ausnahmen von der Verschlußanlegung gestatten.

(3) Die Vorschrift des § 60, letzter Satz, gilt entsprechend.

§ 64.

Haftung.

(1) Mit der Empfangnahme des Begleitscheins und des Begleitscheinguts erwächst dem Begleitscheinnehmer die Verpflichtung, die im Begleitschein ausgeführten Waren innerhalb bestimmter Frist dem Empfangsamt unverändert und zutreffendenfalls mit unverlegetem zollamtlichen Verschluß unter Vorlegung des Begleitscheins zu stellen, bei Nichtstellung aber für die entgangenen Abgaben Entschädigung zu leisten. § 59, Absatz 1, gilt entsprechend.

(2) Die Verpflichtung zur Stellung der Ware geht auf den Frachtführer über, dem der Begleitscheinnehmer die Ware samt Begleitschein zur Beförderung übergibt, sowie auf dessen Nachfolger. Ist der Frachtführer eine öffentliche Verkehrsanstalt, so geht auch die Entschädigungspflicht über.

§ 65.

Sicherstellung.

Für die Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitscheinnehmers ist Sicherheit zu leisten. Von der Sicherstellung kann abgesehen werden, wenn das Begleitscheinverfahren von öffentlichen Verkehrsanstalten oder von im Zollgebiete wohnhaften bekannten und sicheren Personen beantragt ist.

§ 66.

Verfahren beim Empfangsamt.

(1) Die amtlich noch nicht geprüften Angaben des Begleitscheins können bei der Stellung der Waren beim Empfangsamt ergänzt oder berichtigt werden, wenn der amtliche Verschluß unverlebt ist und sonst keine Bedenken obwalten.

(2) Der weiteren Abfertigung wird unbeschadet der Vorschrift des § 12, Absatz 2, die im Begleitschein überwiesene Menge der Ware zugrunde gelegt.

D. Zwischenlandsverkehr.

§ 67.

(1) Wenn Waren des freien Verkehrs aus einem Teile des Zollgebiets durch das Ausland in andere

§ 64.

Haftung.

Unverändert.

§ 65.

Sicherstellung.

Unverändert.

§ 66.

Verfahren beim Empfangsamt.

Unverändert.

D. Zwischenlandsverkehr.

§ 67.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Teile des Zollgebiets zollfrei ausgeführt und wieder eingeführt werden sollen, sind sie mit Zwischenchein abzufertigen.

(2) Der Zwischenauslandsverkehr ist nur über Strecken und Grenzzollämter zulässig, für die diese Abfertigung ausdrücklich gestattet ist.

(3) Für die Sicherstellung eines Ausfuhrzolls gilt § 65 entsprechend.

3. Sondervorschriften.

a) Postverkehr.

§ 68.

Einfuhr.

(1) Die Post ist verpflichtet, alle aus dem Ausland eingeführten, für das Zollgebiet bestimmten Postsendungen vor ihrer Verabfolgung an den Empfänger mit Zollinhaltserklärung einem Zollamt unverändert zu stellen, bei Nichtstellung aber für die entgangenen Abgaben Entschädigung zu leisten. § 59, Absatz 1, gilt entsprechend. Einer Vorführung beim Grenzzollamt bedarf es nicht.

(2) Wenn kein Verdacht einer einem zollamtlichen Verfahren unterliegenden Beipackung oder verbotenen Inhalts vorliegt, sind von der Stellungspflicht Briefsendungen, Pakete mit Akten, Urkunden und Schriften, endlich Sendungen mit Zahlungsmitteln befreit.

(3) Einer schriftlichen Warenerklärung bedarf es für Postsendungen nicht. Im Falle der Wertverzollung kann das Zollamt indes die Vorlegung der im § 41, Absatz 1, aufgeführten Belege verlangen.

§ 69.

Durchfuhr, Ausfuhr, Zwischenauslandsverkehr.

(1) Durchfuhrsendungen sowie Ausfuhrsendungen mit Ausnahme von ausfuhrzollpflichtigen und solchen, deren Austritt zu erweisen ist, unterliegen keiner zollamtlichen Behandlung.

(2) Für ausfuhrzollpflichtige und für Sendungen, deren Ausfuhr von einer besonderen Bewilligung abhängig ist, muß beim Aufgabepostamt der Nachweis der erfolgten Verzollung oder die Bewilligung vorgewiesen werden.

(3) Die Ausfuhr von Sendungen, deren Austritt zu erweisen ist, erfolgt ohne Stellung beim

3. Sondervorschriften.

a) Postverkehr.

§ 68.

Einfuhr.

Unverändert.

§ 69.

Durchfuhr, Ausfuhr, Zwischenauslandsverkehr.

Unverändert.

860 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

33

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Grenzzollamt. Der Austritt ist nach den **Postvorschriften** nachzuweisen.

(4) Im Zwischenlandsverkehr unterbleibt eine zollamtliche Behandlung.

§ 70.

Befugnisse und Haftung der Zollverwaltung.

(1) Die Zollverwaltung ist berechtigt, sich in den Amtsräumen der Post und in den Postwagen von der Erfüllung der der Post obliegenden Verpflichtungen zu überzeugen.

(2) Die Zollverwaltung haftet für Verlust oder Beschädigung der ihr gestellten und von ihr in Verwahrung genommenen Postsendungen in demselben Umfang wie die Postverwaltung.

§ 71.

Änderung der Postzollvorschriften.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes über den Postzollverkehr infolge späterer zwischenstaatlicher Vereinbarungen einer Änderung bedürfen, kann sie durch Vollzugsanweisung erfolgen.

b) Eisenbahn- und Flusschiffverkehr.

§ 72.

Verpflichtungen der Eisenbahnen und Flusschiffahrtsunternehmungen.

(1) Die Eisenbahnen und Flusschiffahrtsunternehmungen haben die zur Überwachung, Abfertigung und einstweiligen Aufbewahrung der Waren notwendigen, im Einvernehmen mit der Zollverwaltung zu bestimmenden Räume, Rampen, Lagerplätze, Anlagen und Behelfe kostenlos zu stellen und zu erhalten, zu reinigen, zu beheizen und zu beleuchten. Ferner ist die Unterkunft für die Zollbeamten der auf Eisenbahnhöfen und auf Landungsplätzen gelegenen Zollämter gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung zu stellen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern und zulassen. Für Bahnen niederer Ordnung gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften oder die Bedingungen der Konzessionsurkunde.

(2) Die zur einstweiligen Aufbewahrung und Abfertigung der unter Zollaufsicht stehenden Waren bestimmten Räume müssen sicher verschließbar sein und werden von den Verkehrsanstalten unter Verschluß gehalten. Vom zollamtlichen Mitverschluß kann abgesehen werden.

§ 70.

Befugnisse und Haftung der Zollverwaltung.

Unverändert.

§ 71.

Änderung der Postzollvorschriften.

Unverändert.

b) Eisenbahn- und Flusschiffverkehr.

§ 72.

Verpflichtungen der Eisenbahnen und Flusschiffahrtsunternehmungen.

(1) Die Eisenbahnen und Flusschiffahrtsunternehmungen haben die zur Überwachung, Abfertigung und einstweiligen Aufbewahrung der Waren notwendigen, im Einvernehmen mit der Zollverwaltung zu bestimmenden Räume, Rampen, Lagerplätze, Anlagen und Behelfe kostenlos zu stellen und zu erhalten, zu reinigen, zu beheizen und zu beleuchten. Ferner ist die Unterkunft für die Angestellten der auf Eisenbahnhöfen und auf Landungsplätzen gelegenen Zollämter gegen entsprechende Vergütung zur Verfügung zu stellen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern und zulassen. Für Bahnen niederer Ordnung gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften oder die Bedingungen der Konzessionsurkunde.

(2)

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

(3) Die Verkehrsanstalten haben die ständig mit der unmittelbaren zollamtlichen Überwachung des Eisenbahn- und Schiffverkehrs und mit der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Zollämter betrauten Zollbeamten bei dienstlichen Fahrten innerhalb des ihrer Überwachung unterstellten Teiles der Strecke unentgeltlich zu befördern.

(4) Im Falle der Begleitung von Eisenbahnzügen und Flusschiffen hat die Verkehrsanstalt für die unentgeltliche Beförderung der Begleiter auch auf der Rückfahrt zu sorgen.

§ 73.

Befugnisse der Zollbeamten.

Die ständig mit der unmittelbaren zollamtlichen Überwachung des Eisenbahn- und Schiffverkehrs und mit der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Zollämter betrauten sowie die seitens der Zollbehörden besonders beauftragten Beamten sind befugt, sich von der Erfüllung der Verpflichtungen der Verkehrsanstalt zu überzeugen, Züge oder Schiffe während des Aufenthalts in den Anhaltestellen oder während der Fahrt zu untersuchen, Wagen, Schiffe oder Waren in Anhaltestellen so lange zurückzuhalten zu lassen, als es die Amtshandlung erfordert, und Züge oder Schiffe zu begleiten.

§ 74.

Einrichtung und Beladung der Fahr-
betriebsmittel.

(1) Für die Beförderung zollhängiger Waren dürfen nur Eisenbahnwagen verwendet werden, die den zwischenstaatlichen Vereinbarungen über ihre zollsichere Einrichtung entsprechen.

(2) Eisenbahnwagen, Lokomotiven, Tender und Flusschiffe dürfen keine geheimen oder schwer zu entdeckenden, zur Aufnahme von Gütern geeigneten Räume enthalten.

(3) In den Eisenbahnzügen dürfen sich bei Überschreitung der Grenze, abgesehen vom Handgepäck der Reisenden, Waren anderswo als in Güter- oder Dienstwagen nicht vorfinden.

(4) Soweit zur Beförderung zollhängiger Waren die verschlussichere Einrichtung von Flusschiffen verlangt wird, trifft die Zollverwaltung unter Berücksichtigung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen die erforderlichen Bestimmungen.

(3) Die Verkehrsanstalten haben die ständig mit der unmittelbaren zollamtlichen Überwachung des Eisenbahn- und Schiffverkehrs und mit der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Zollämter betrauten Angestellten der Zollverwaltung bei dienstlichen Fahrten innerhalb des ihrer Überwachung unterstellten Teiles der Strecke unentgeltlich zu befördern.

(4)

Unverändert.

§ 73.

Befugnisse der Angestellten der Zollver-
waltung.

Unverändert.

§ 74.

Einrichtung und Beladung der Fahr-
betriebsmittel.

Unverändert.

860 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 75.

Allgemeine Anmeldung beim Grenzzollamt.

(1) Als bald nach der Ankunft beim Grenzzollamt ist im Eisenbahnverkehr eine Zugliste über die beladenen Wagen, im Flusschiffverkehr ein Manifest über die geladenen Waren abzugeben.

(2) Die Zugliste hat Abgangsort und Ankunftszeit des Zuges, Eigentumsmerkmal, Nummer und allgemeine Angabe des Inhalts der beladenen Wagen zu enthalten und ist vom Bevollmächtigten der Eisenbahn eigenhändig zu unterzeichnen.

(3) Das Manifest muß Namen, Tragsfähigkeit oder Tonnengehalt, Heimathafen und Abgangsort des Schiffes, Namen und Wohnort des Schiffsführers und der Warenempfänger, Menge und Art der geladenen Waren nach handelsüblichen Maßen und Bezeichnungen übereinstimmend mit den Schiffspapieren — bei verpackten Waren, Zahl, Zeichen und Verpackungsart der Packstücke — enthalten und vom Schiffsführer eigenhändig unterschrieben sein.

(4) Durch Vollzugsanweisung können Erleichterungen und Befreiungen bewilligt werden.

c) Verkehr auf Grenzgewässern.

§ 76.

Freihäfen.

(1) In Hafenplätzen an Grenzgewässern kann das Staatsamt für Finanzen mit dem Hafen in Verbindung stehende Teile des Zollgebietes zu Freihäfen mit der Wirkung erklären, daß in ihnen Waren unabgefertigt gelöscht und geladen, sowie unbeschränkt gelagert werden dürfen und die Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet in den Freihafen als Ausfuhr über die Zollgrenze angesehen wird. In den Freihäfen dürfen zollpflichtige ausländische Waren nur nach Verzollung und steuerpflichtige Waren nur nach Besteuerung verbraucht oder dauernd gebraucht werden.

(2) Ob und inwieweit in den Freihäfen eine Bearbeitung von Waren zulässig ist, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 77.

Allgemeine Anmeldung beim Grenzzollamt.

(1) Als bald nach der Ankunft beim Grenzzollamt hat der Schiffer ein Manifest sowie eine Vorratsliste abzugeben.

Anträge des Ausschusses:

§ 75.

Allgemeine Anmeldung beim Grenzzollamt.

Unverändert.

c) Verkehr auf Grenzgewässern.

§ 76.

Freihäfen.

[1] In Hafenplätzen an Grenzgewässern kann das Staatsamt für Finanzen mit dem Hafen in Verbindung stehende Teile des Zollgebietes zu Freihäfen mit der Wirkung erklären, daß in ihnen Waren unabgefertigt gelöscht und geladen, sowie unbeschränkt gelagert werden dürfen und die Verbringung von Waren aus dem Zollgebiet in den Freihafen als Ausfuhr über die Zollgrenze angesehen wird. In den Freihäfen dürfen zollpflichtige ausländische Waren nur nach Verzollung und steuerpflichtige Waren nur nach Besteuerung verbraucht oder dauernd gebraucht werden.

(Absatz 2 entfällt.)

§ 77.

Allgemeine Anmeldung beim Grenzzollamt.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

(2) Das Manifest hat den Vorschriften des § 75, Absatz 3, zu entsprechen.

(3) Die Vorratsliste hat die Schiffsvorräte, die Habe der Schiffsbefestigung, die Einrichtungsgegenstände des Schiffes und das aufgegebene Reisegepäck der Fahrgäste zu enthalten.

(4) Durch Vollzugsanweisung können Erleichterungen und Befreiungen bewilligt werden.

§ 78.

Verfahren beim Grenzollamt.

(1) Nach Abgabe der im § 77 genannten Papiere wird zunächst das Zollverfahren mit den in der Vorratsliste aufgeführten Gegenständen vollzogen.

(2) Vor Beendigung dieser Maßnahmen darf das Schiff keinen Verkehr mit dem Lande oder anderen Schiffen aufnehmen.

(3) Die zur Löschung gelangenden Waren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgefertigt.

§ 79.

Ausfuhr.

In welchen Fällen beim Austritt in Freihäfen Abgabefreiungen und Abgabevergütungen an besondere Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft werden, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 80.

Strandgut.

Strandgut ist in amtliche Verwahrung zu nehmen oder unter Bewachung zu stellen.

§ 81.

Verkehrserleichterungen.

Für heimische Fischerschiffe, die ausschließlich eigene Fangergebnisse an Bord haben und in anderen geeigneten Fällen können Erleichterungen zugestanden werden.

d) Luftverkehr.

§ 82.

Allgemeine Grundsätze.

(1) Der Führer eines jeden aus dem Ausland kommenden Luftfahrzeugs hat an den hierfür vorgezeichneten Landungsplätzen niederzugehen und sich

§ 78.

Verfahren beim Grenzollamt.

Unverändert.

§ 79.

Ausfuhr.

In welchen Fällen beim Austritt in Freihäfen Abgabefreiungen und Abgabevergütungen für Verzehrungsstener- und Monopolgegenstände an besondere Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft werden, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 80.

Strandgut.

Unverändert.

§ 81.

Verkehrserleichterungen.

Unverändert.

d) Luftverkehr.

§ 82.

Allgemeine Grundsätze.

(1) Die auf dem Luftwege aus dem Ausland kommenden Luftfahrzeuge dürfen zunächst nur auf einem der jeweils hierfür bestimmten Flugplätze

860 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

37

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

dort zur Zollabfertigung zu stellen. Im Falle einer Notlandung hat er sich sogleich nach der Landung beim nächsten Zollamt oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

(2) Die Zoll- und Polizeibeamten sind befugt, Luftfahrzeuge zur Landung zu verhalten, sich auf das Luftfahrzeug zu begeben, es zu untersuchen, unter Bewachung zu stellen oder die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Außer dem Falle der Not dürfen aus einem auf dem Luftweg aus dem Auslande kommenden Luftfahrzeuge nur ausdrücklich zugelassene Gegenstände abgeworfen werden.

§ 83.

Verkehr mit Warenbeförderung.

(1) Der Führer eines Luftfahrzeugs mit Warenbeförderung muß ein von ihm eigenhändig unterzeichnetes Manifest mit sich führen, das Namen und Staatszugehörigkeit des Luftfahrzeugs und seines Eigentümers, Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, Menge und Art der Ladung nach handelsüblichen Bezeichnungen, Namen und Wohnort der Warenempfänger zu enthalten hat.

(2) Nach erfolgter Landung hat der Führer des Luftfahrzeugs das Manifest unverzüglich dem Zollamt zu übergeben und den Antrag auf Zollabfertigung zu stellen.

(3) Durch Vollzugsanweisung können Erleichterungen zugestanden werden.

e) Reisendenverkehr.

§ 84.

Stellung beim Grenzzollamt.

(1) Reisende haben sich unmittelbar nach Übertreten über die Zollgrenze zum nächsten Grenzzollamt (Zollposten) zu begeben und die mitgeführten Waren zur Abfertigung zu stellen.

(Zollflugplätze) landen. Der Führer [] hat [] sich dort zur Zollabfertigung zu stellen. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn das Luftfahrzeug vor Erreichung eines Zollflugplatzes infolge unvermeidbarer Ursache zu landen gezwungen ist. Ebenso dürfen die nach einem im Auslande befindlichen Ziel abfliegenden Luftfahrzeuge nur von einem Zollflugplatz abfliegen. Nach der ersten Landung eines auf dem Luftweg aus dem Auslande kommenden Luftfahrzeugs außerhalb eines Zollflugplatzes hat sich der Fahrzeugführer sogleich nach der Landung beim nächsten Zollamt oder der nächsten Polizeibehörde zu melden.

(2) Die Angestellten der Zollverwaltung und die Polizeibeamten sind befugt, Luftfahrzeuge zur Landung zu verhalten, sich auf das Luftfahrzeug zu begeben, es zu untersuchen, unter Bewachung zu stellen oder die weiter erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3)

Unverändert.

(4) In welchen Fällen Luftfahrzeuge die Zollgrenze nur mit besonderer Bewilligung überfliegen dürfen, wird durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

§ 83.

Verkehr mit Warenbeförderung.

Unverändert.

e) Reisendenverkehr.

§ 84.

Stellung beim Grenzzollamt.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

(2) Die Zollverwaltung kann für bestimmte Grenzstrecken Reisende, die außer ihrer gewöhnlichen Ausrüstung keine Waren mit sich führen, von der Einhaltung der Zollstrafe und von der Meldung beim Zollamt befreien.

§ 85.

Abfertigung.

(1) Die Abfertigung der Reisenden, die nur Reisegepäck, aber keine zum Handel bestimmten Waren mit sich führen, hat bei den Grenzzollämtern Tag und Nacht ohne Verzug zu erfolgen.

(2) Zur Abfertigung der von Reisenden mitgeführten, nicht zum Handel bestimmten Waren genügt mündliche Erklärung. Der Reisende ist befugt, die Erklärung abzulehnen und sich der amtlichen Beschau zu unterwerfen; in diesem Falle ist er zollstrafrechtlich für Waren verantwortlich, die er durch besondere Anstalten zu verheimlichen gesucht hat.

(3) Im Falle einer Wertverzollung kann das Zollamt die Vorlegung der im § 41, Absatz 1, aufgeführten Belege verlangen.

IV. Zollschuld.

§ 86.

Entstehung der Zollschuld.

(1) Die Zollschuld ist die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Zolles; sie entsteht für den Verfügungsberechtigten durch Bekanntgabe des vom Zollamt festgesetzten Zollbetrages.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat das Recht, die Verabfolgung der einfuhrzollpflichtigen Ware unmittelbar nach Entrichtung des Zollbetrages zu verlangen oder sich von der Zollschuld durch den Antrag auf Wiederausfuhr, Abfertigung zum Vermerkverkehr oder zum gebundenen Verkehr, durch Preisgabe der Ware, bei ausfuhrzollpflichtigen Waren durch Belassung im Inland zu befreien.

(3) Die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Einfuhrzolls geht auf den Empfänger über, wenn er in der Erklärung genannt ist und wenn der Verfügungsberechtigte die Übernahme der Ware durch den Empfänger nachweist.

(4) Die Zollschuld entsteht kraft Gesetzes für den, der eine einfuhrzollpflichtige Ware widerrechtlich in den freien Verkehr bringt oder erwirkt, obwohl ihm ihre Zollhängigkeit bekannt oder nur infolge grober

§ 85.

Abfertigung.

Unverändert.

IV. Zollschuld.

§ 86.

Entstehung der Zollschuld.

Unverändert.

860 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

39

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Fahrlässigkeit unbekannt war, oder der eine aussführ-zollpflichtige Ware widerrechtlich ins Ausland verbringt.

§ 87.

Bedingte Zollschuld.

Die Zollschuld entsteht bedingt, wenn in der Einfuhr eine Ware im Vormerkverkehr oder mit der Auflage der Verwendung zu einem bestimmten Zweck (§§ 7, 8), in der Ausfuhr auf Vormerk- oder Zwischenschein abgefertigt wird.

§ 88.

Übernahme der Zollschuld, Gesamthaftung.

(1) Die Zollschuld kann mit Genehmigung der Zollverwaltung durch einen anderen als den eigentlichen Zollschuldner übernommen werden.

(2) Mehrere Zollschuldner in gleicher Sache haften zur ungeteilten Hand.

§ 89.

Tilgung der Zollschuld.

(1) Der Zoll ist in Gold zu zahlen. Durch Vollzugsanweisung wird bestimmt, nach welchem Umrechnungsverhältnisse die zur Zollzahlung zugelassenen ausländischen Goldmünzen in Zahlung zu nehmen sind und unter welchen Bedingungen die Zahlung in anderen Zahlungsmitteln als Goldmünzen geleistet werden kann.

(2) Weiters wird durch Vollzugsanweisung bestimmt, bis zu welchen Beträgen von einer Zollerhebung Umgang genommen werden kann und welche Abrundungen der Zollbeträge vorgenommen werden dürfen.

§ 90.

Beitreibung der Zollschuld.

(1) Die Beitreibung der Zölle erfolgt auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Abgaben vorgeschriebene Art.

(2) Kommt es im Zuge des Beitreibungsverfahrens zum Verkauf, so sind aus dem Erlös der Zoll und die Kosten in dieser Reihenfolge und im Range vor allen anderen Ansprüchen zu berichtigten. Reicht der Erlös nicht aus, um den Zoll zu decken, so bestimmt die Zollverwaltung, ob die Ware auf das unzulängliche Anbot zuzuschlagen, ob sie unter der Bedingung der Ausfuhr zu veräußern, ob sie einer wohlstätigen Anstalt zu über-

§ 87.

Bedingte Zollschuld.

Unverändert.

§ 88.

Übernahme der Zollschuld, Gesamthaftung.

Unverändert.

§ 89.

Tilgung der Zollschuld.

Unverändert.

§ 90.

Beitreibung der Zollschuld.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

weisen oder wie sonst mit ihr zu verfahren ist. Waren, die einem Einführverbot oder einer Absatzbeschränkung unterliegen, dürfen nur unter der Auflage der Ausfuhr oder der Erfüllung der vorgeschriebenen Absatzbedingungen veräußert werden.

§ 91.

Zollstundung.

(1) Die Zölle können gegen Sicherstellung und Verzinsung auf eine bestimmte Frist nach näherer durch Vollzugsanweisung zu treffender Bestimmung gestundet werden.

(2) Für Waren, die im Vormerkverkehr oder unter der Auflage der Verwendung zu einem bestimmten Zwecke verabfolgt sind, gilt der Zoll als von der Verabfolgung an gestundet, wenn die im Vormerkverkehr abgefertigte Ware nicht innerhalb der festgesetzten Frist wieder ausgeführt, eine solche einem Ausfuhrzoll unterliegende Ware nicht wieder eingeführt oder die Auflage nicht erfüllt wird.

§ 92.

Berichtigung der Zollfestsetzung.

(1) Ist ein zu erhebender Zollbetrag gar nicht oder zu niedrig oder ein von der Zollverwaltung zu erstattender oder zu vergütender Zollbetrag zu hoch festgesetzt, so kann die Festsetzung, wenn die Unrichtigkeit auf einem Rechenfehler beruhte, binnen Jahresfrist, sonst nur binnen drei Monaten vom Tage der Gründung an berichtigt werden. Im Falle einer Zollzuwiderhandlung kann die Berichtigung innerhalb der für die Strafvollstreckung laufenden Verjährungsfrist erfolgen.

(2) Für die Ausübung des Rechtes des Zollschuldners, eine Berichtigung der Zollfestsetzung zu verlangen, gelten die Vorschriften der §§ 96, 97.

§ 93.

Verjährung.

(1) Zollforderungen der Zollverwaltung verjähren innerhalb Jahresfrist vom Tage der Entstehung der Zollschuld ab. Im Falle der Stundung beginnt die Verjährungsfrist mit dem Verfallstage.

(2) In Zollstraffällen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Tage der Rechtskraft des Urteils.

(3) Forderungen an die Zollverwaltung auf Zollerstattung oder Zollvergütung verjähren innerhalb Jahresfrist vom Tage der Gründung der Feststellung ab.

Anträge des Ausschusses:

§ 91.

Zollstundung.

Unverändert.

§ 92.

Berichtigung der Zollfestsetzung.

Unverändert.

§ 93.

Verjährung.

Unverändert.

860 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

41

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

(4) Die Verjährung wird durch jede zur Geltendmachung des Anspruchs gegen den Schuldner gerichtete Handlung unterbrochen; nach der Unterbrechung beginnt die Frist erneut zu laufen.

§ 94.

Anwendung zollschuldrechtlicher Vorschriften auf andere Abgaben.

Auf die Reicherhebung, Abrundung, Bereibung, Stundung und Verjährung der im § 4 genannten Abgaben, der Kosten und Gebühren (§ 17), ferner des Lagergeldes (§ 49) finden die Vorschriften über den Zoll Anwendung, sofern in den diese Abgaben regelnden Anordnungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 95.

Zollerlaß aus Billigkeitsgründen.

Das Staatsamt für Finanzen kann für einzelne Fälle Zollbeträge und Entschädigungen für entgangene Abgaben (§§ 59, 64, 68) ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung nach Lage der Sache unbillig sein würde. Die Befugnis hierzu kann für bestimmte Arten von Fällen den oberen Zollbehörden übertragen werden.

V. Rechtsmittel.

A. Rechtsbeschwerden.

§ 96.

Beschwerden gegen die Zollbemessung.

(1) Beschwerden, durch die Entscheidungen von Zollämtern über die Anwendung des Zolltariffs oder der zu seiner Auslegung erlassenen Bestimmungen angefochten werden, sind bei der Verzollung zu Protokoll zu erklären oder innerhalb 30 Tagen nach Eröffnung an den Verfügungsberechtigten oder an den in der Erklärung genannten Empfänger beim Amte, von dem die Entscheidung ergangen ist, schriftlich anzubringen.

(2) Wird die Beschwerde bei der Verzollung zu Protokoll erklärt, so ist die angefochtene Zollbemessungsgrundlage im Bemessen mit dem Beschwerdeführer durch Musterentnahme, Beschreibung und dergleichen festzuhalten. Der Beschwerdeführer kann sich vorbehalten, die Beschwerde binnen 30 Tagen schriftlich näher zu begründen.

§ 94.

Anwendung zollschuldrechtlicher Vorschriften auf andere Abgaben.

Unverändert.

§ 95.

Zollerlaß aus Billigkeitsgründen.

Unverändert.

V. Rechtsmittel.

A. Rechtsbeschwerden.

§ 96.

Beschwerden gegen die Zollbemessung.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

(3) Ist die Beschwerde schriftlich angebracht worden, so ist ihre Weiterleitung abzulehnen, wenn die Beschwerdefrist nicht gewahrt ist oder die Zollbemessungsgrundlage nachträglich nicht in unzweifelhafter Weise festgestellt werden kann. Der ablehnende Bescheid kann binnen 30 Tagen nach Eröffnung schriftlich mit Beschwerde angefochten werden. Die hierauf ergehende Entscheidung ist endgültig.

(4) Hält das Zollamt eine Beschwerde gegen die Zollbemessung für begründet, so hat es ihr stattzugeben. Beschwerden, die es für unbegründet hält, legt es der obersten Zollbehörde, Beschwerden nach Absatz 3 der vorgesetzten Zollbehörde vor.

(5) Die Beschwerde hat keine ausschließende Wirkung.

(6) Die Beschwerdebehörde prüft den Sachverhalt im vollen Umfang nach; sie kann die angefochtene Zollfestsetzung innerhalb der Berichtigungsfrist (§ 92) auch zum Nachteil des Beschwerdeführers abändern.

(7) Die Beschwerdebehörde kann Ermittlungen zur Feststellung des Sachverhalts anstellen; sie kann dem Beschwerdeführer aufgeben, die Beweise für seine Behauptungen zu liefern.

(8) Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

(9) Auslagen sind dem Beschwerdeführer nur insofern aufzuerlegen, als seine Beschwerde erfolglos geblieben ist. Die Auferlegung der Auslagen erfolgt in der Entscheidung und ist durch die Zollverwaltung zu vollstrecken.

§ 97.

Andere Rechtsbeschwerden.

(1) Beschwerden, durch die Entscheidungen der Zolloberämter oder Zollämter über die Anwendung des Zollgesetzes mit der Behauptung angefochten werden, daß ein Rechtsanspruch des Beschwerdeführers verletzt sei oder eine Rechtsverpflichtung zu einer von ihm geforderten Leistung, Duldung oder Unterlassung nicht bestehe, sind innerhalb 30 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung schriftlich bei der Stelle anzubringen, die die Entscheidung erlassen hat.

(2) Die Vorschriften der Absätze 3 bis 9 des § 96 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die vorgesetzte Zollbehörde Beschwerdebehörde ist.

§ 98.

Verwaltungsstreitverfahren.

Gegen Beschwerdebescheide der §§ 96 und 97 ist Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Anträge des Ausschusses:

(3) Unverändert.

(4) Hält das Zollamt eine Beschwerde gegen die Zollbemessung für begründet, so hat es ihr stattzugeben. Beschwerden, die es für unbegründet hält, legt es der zur Entscheidung berufenen Zollbehörde vor.

(5) Unverändert.

(6) Unverändert.

(7) Unverändert.

(8) Unverändert.

(9) Unverändert.

§ 97.

Andere Rechtsbeschwerden.

Unverändert.

§ 98.

Verwaltungsstreitverfahren.

Unverändert.

860 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

43

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

B. Verwaltungsbeschwerden.

§ 99.

Andere als Rechtsbeschwerden sind innerhalb 30 Tagen im Verwaltungswege bei der vorgesetzten Behörde zu verfolgen; gegen Beschwerdebescheide findet keine weitere Beschwerde statt.

VI. Bestrafung der Zollzuwiderhandlungen.

§ 100.

Schmuggel verbotener Waren (Bannbruch)

Wer vorsätzlich eine Ware, deren Einführ, Ausfuhr oder Durchfahr verboten ist, dem Verbot zuwider über die Grenze schafft, wird wegen Schmuggels verbotener Waren (Bannbruch) mit einer Geldstrafe belegt, die das Ein- bis Vierfache des Wertes der Ware beträgt; neben der Geldstrafe ist auf Einziehung der Ware (§ 113) zu erkennen, auch wenn sie nicht dem Verurteilten gehört.

§ 101.

Schmuggel zollpflichtiger Waren (Zollschmuggel).

Wer vorsätzlich eine zollpflichtige Ware der Verzollung dadurch entzieht, daß er sie dem Zollamt nicht stellt oder bei der Zollabfertigung unter Anwendung besonderer Vorrichtungen oder sonstiger artifizieliger Kunstgriffe verheimlicht, wird wegen Schmuggels zollpflichtiger Waren (Zollschmuggel) mit einer Geldstrafe belegt, die das Zwei- bis Achtfache des Zolles beträgt; neben der Geldstrafe ist auf Einziehung der Ware (§ 113) zu erkennen, auch wenn sie nicht dem Verurteilten gehört.

§ 102.

Zollhinterziehung.

Wer vorsätzlich den Zoll für eine Ware auf andere Weise als durch Zollschmuggel ganz oder zum Teil hinterzieht oder einen ihm nicht gebührenden Zollvorteil erschleicht, wird wegen Zollhinterziehung mit einer Geldstrafe belegt, die das Zwei- bis Achtfache der Zollverkürzung oder des Zollvorteils beträgt.

B. Verwaltungsbeschwerden.

§ 99.

Unverändert.

VI. Bestrafung der Zollzuwiderhandlungen.

§ 100.

Schmuggel verbotener Waren (Bannbruch)

Unverändert.

§ 101.

Schmuggel zollpflichtiger Waren (Zollschmuggel).

Unverändert.

§ 102.

Zollhinterziehung.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 103.

Schwerere Fälle des Schmuggels und der Zollhinterziehung.

Neben der Geldstrafe ist auf eine Freiheitsstrafe von einem Tage bis zu drei Monaten zu erkennen:

- wenn der Täter den Schmuggel vorsätzlich mit einem anderen gemeinsam ausführt;
- wenn der Täter den Schmuggel oder die Zollhinterziehung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betreibt;
- wenn der Schmuggler sich oder den Gegenstand des Schmuggels mittels mechanischer oder tierischer Kraft der Anhaltung zu entziehen oder nach der Anhaltung zu befreien sucht;
- wenn der Schmuggler bei Begehung der Tat eine Waffe mit sich führt, um sich ihrer zum Widerstand gegen die Anhaltung zu bedienen.

§ 104.

Versuch.

Der Versuch des Schmuggels und der Zollhinterziehung ist strafbar; die für die vollendete Tat angedrohte Strafe gilt auch für den Versuch.

§ 105.

Zollhehlerei.

Wer in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, vorsätzlich eine Ware, die ein anderer geschmuggelt hat, anfaust, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht, absezt oder zu ihrem Absatz mitwirkt, wird wegen Zollhehlerei mit einer Geldstrafe belegt, die das Ein- bis Bierfache des Wertes der verbotenen Ware oder das Zwei- bis Achtfache des Zolles für die zollpflichtige Ware beträgt; neben der Geldstrafe ist auf Einziehung der Ware (§ 113) zu erkennen, auch wenn sie nicht dem Verurteilten gehört.

§ 106.

Begünstigung.

- (1) Wer vorsätzlich einem anderen, der eine Ware geschmuggelt hat, Beistand leistet, um ihm die Vorzeile der Tat zu sichern, wird wegen Begünstigung mit einer Geldstrafe belegt, die das Ein- bis Zwei-fache des Wertes der verbotenen Ware oder das Ein- bis Bierfache des Zolles für die zollpflichtige Ware beträgt.

Anträge des Ausschusses:

§ 103.

Schwerere Fälle des Schmuggels und der Zollhinterziehung.

Neben der Geldstrafe ist auf eine Freiheitsstrafe von einem Tage bis zu einem Jahre zu erkennen:

- Unverändert.
- Unverändert.
- Unverändert.
- Unverändert.

§ 104.

Versuch.

Unverändert.

§ 105.

Zollhehlerei.

Unverändert.

§ 106.

Begünstigung.

Unverändert.

860 der Beilagen. — **Konstituierende Nationalversammlung.**

45

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen wird belegt, wer vorsätzlich einem anderen, der eine Ware geschmuggelt hat, Beistand leistet, um ihn der Bestrafung zu entziehen; die Strafe darf jedoch nicht schwerer sein als die höchste Strafe, die den Schmuggler treffen kann. Die Begünstigung ist straflos, wenn sie dem Täter von einem Angehörigen (§ 126, Absatz 7) gewährt wird.

§ 107.

Erschwerung der Zollaufficht.

Wer ohne die Absicht Schmuggel zu begehen, vorsätzlich:

- a) mit verbotenen oder zollpflichtigen Waren den Beschränkungen des Übertritts über die Zollgrenze (§§ 26, 27) zuwiderhandelt;
- b) Waren den Verkehrsbeschränkungen (§§ 24, 25) zuwider bezieht, befördert, aufbewahrt oder absetzt;
- c) verbotene oder zollpflichtige Waren in einem Eisenbahnzug oder Schiff an ungehöriger Stelle lagert (§ 74);
- d) verbotene oder zollpflichtige Waren aus einem Fahrzeug nach Überschreitung der Zollgrenze vor der Ankunft beim Grenzzollamt auslädt oder auswirft;
- e) Waren der Zollaufficht eigenmächtig entzieht, wird wegen Erschwerung der Zollaufficht mit einer Geldstrafe belegt, die das Ein- bis Zweifache des Wertes der verbotenen Ware oder das Ein- bis Vierfache des Zolles für die zollpflichtige Ware beträgt.

§ 108.

Zollgefährdung.

(1) Wer ohne die Absicht, eine Zollhinterziehung zu begehen oder einen ihm nicht gebührenden Zollvorteil zu erschleichen, vorsätzlich in der Warenerklärung eine Ware überhaupt nicht oder in zu geringer Menge angibt oder über Art, Beschaffenheit, Ursprungs-, Herkunfts- oder Bestimmungsland einer Ware oder über die beabsichtigte Verwendung eine unrichtige Angabe macht, wird, wenn dadurch eine Zollverkürzung oder ein Zollvorteil eintreten kann, wegen Zollgefährdung mit einer Geldstrafe belegt, die das Ein- bis Vierfache der Verkürzung oder des Vorteils beträgt.

(2) Der gleichen Strafe unterliegt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Ware, für die er auf Grund richtiger Angaben Zollfreiheit oder eine Zollbegünsti-

§ 107.

Erschwerung der Zollaufficht.

Unverändert.

§ 108.

Zollgefährdung.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

gung erlangt hat, hinterher zu einem der erlangten Zollfreiheit oder Begünstigung nicht entsprechenden Zwecke verwendet, ohne die Zollbehörde zu benachrichtigen.

§ 109.

Beteiligung an Zollzuwiderhandlungen der §§ 100 bis 108.

Die dem Täter angedrohte Strafe trifft auch die neben dem Täter wegen der Tat strafbaren Personen.

§ 110.

Zollordnungswidrigkeiten.

(1) Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen durch andere als die in den §§ 100 bis 109 bezeichneten Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, wenn dadurch die ordnungsmäßige Durchführung der Zollaufführung erschwert wird, wegen Zollordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 1000 K belegt, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(2) Die Strafe kann bis auf 10.000 K erhöht werden, wenn der Täter durch die Zuwiderhandlung vorsätzlich einen Zollbeamten in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes behindert.

(3) Zollordnungswidrigkeiten, die von Angestellten einer öffentlichen Verkehrsanstalt im Dienste begangen wurden, unterliegen nur der Bestrafung nach den Dienstvorschriften durch die vorgesetzte Dienststelle.

§ 111.

Geldstrafe.

(1) Ist die Geldstrafe nach dem Zolle zu berechnen und wurde die Ware als Erzeugnis eines Vertragsstaates zutreffend erklärt, so ist der vertragsmäßige, sonst der allgemeine Zollsatz zugrunde zu legen.

(2) Kann der Wert einer Ware oder der Zoll, nach dem die Strafe zu bemessen ist, weder festgestellt noch schätzungsweise ermittelt werden, so ist auf eine Geldstrafe zu erkennen, die nicht weniger als 60 K und nicht mehr als 300.000 K betragen darf.

(3) Das Mindestmaß der Geldstrafe beträgt 10 K.

§ 109.

Beteiligung an Zollzuwiderhandlungen der §§ 100 bis 108.

Unverändert.

§ 110.

Zollordnungswidrigkeiten.

(1) Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen durch andere als die in den §§ 100 bis 109 bezeichneten Handlungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird, wenn dadurch die ordnungsmäßige Durchführung der Zollaufführung erschwert wird, wegen Zollordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe bis zu 1000 K belegt, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

(2) Die Strafe kann bis auf 10.000 K erhöht werden, wenn der Täter durch die Zuwiderhandlung vorsätzlich einen Angestellten der Zollverwaltung in der rechtmäßigen Ausübung seines Dienstes behindert.

(3) Zollordnungswidrigkeiten, die von Angestellten einer öffentlichen Verkehrsanstalt im Dienste begangen wurden, unterliegen [] der Bestrafung nach den Dienstvorschriften durch die vorgesetzte Dienststelle.

§ 111.

Geldstrafe.

(1) Unverändert.

(2) Unverändert.

(3) Das Mindestmaß der Geldstrafe beträgt für Zollordnungswidrigkeiten 10 K, für andere Zollzuwiderhandlungen 50 K. Unter das Mindestmaß darf auch im Ablassungswege nicht herabgegangen werden.

860 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

47

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

§ 112.

Beschlagnahme.

(1) Waren, die der Einziehung unterliegen oder im Strafverfahren als Beweismittel dienen können, sind so bald als möglich zu beschlagnahmen. Ist die Ware nach § 29 mit Beschlag belegt worden, so bedarf es keiner besonderen Beschlagnahme im Strafverfahren.

(2) Wird eine beschlagnahmte Ware veräußert, so erlischt die Beschlagnahme, wenn die Sache von dem Veräußerer dem Erwerber übergeben worden ist, es sei denn, daß dem Erwerber zu dieser Zeit die Beschlagnahme bekannt oder nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war.

§ 113.

Einziehung. Ersatzgeldstrafen.

(1) Wird auf Einziehung erkannt, so gilt der Zeitpunkt, in dem die Beschlagnahme erfolgt ist, als Zeitpunkt des Eigentumsüberganges. Rechte dritter Personen erlöschen mit diesem Zeitpunkt.

(2) Auf Einziehung ist nicht zu erkennen, wenn die Ware einer Person gehört, die um den Schmuggel nicht gewußt, noch ihn begünstigt oder daraus Vorteil gezogen hat. Von der Einziehung kann abgesehen werden, wenn sie eine unbillige Härte enthielte. Wird aus einem dieser Gründe nicht auf Einziehung erkannt oder ist sie sonst nicht ausführbar, so ist — erforderlichenfalls durch eine nachträgliche Entscheidung — an ihrer Stelle eine Ersatzgeldstrafe in der Höhe des Wertes der Ware zu verhängen.

§ 114.

Verteilung der Ersatzgeldstrafe auf mehrere Personen.

Werden mehrere Personen wegen derselben Tat verurteilt, so ist die an Stelle der Einziehung verhängte Ersatzgeldstrafe nach dem Verhältnis der im übrigen verhängten Geldstrafen zu verteilen. Erfolgt keine gleichzeitige Aburteilung, so bleiben die später Abzuurteilenden zunächst außer Betracht. Soweit die in einem früheren Urteil verhängte Ersatzgeldstrafe oder die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe (§ 119) nicht bereits vollstreckt, verjährt oder erlassen ist, ist im späteren Urteil die Verteilung neu vorzunehmen.

§ 112.

Beschlagnahme.

Unverändert.

§ 113.

Einziehung. Ersatzgeldstrafen.

Unverändert.

§ 114.

Verteilung der Ersatzgeldstrafe auf mehrere Personen.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 115.

Selbständige Einziehung.

(1) Kann wegen des Schmuggels niemand bestraft werden, so ist auf Einziehung selbständig zu erkennen; § 113, Absatz 2, findet Anwendung.

(2) Im Grenzbezirke gefundene Waren, die innerhalb Jahresfrist von niemand mit Recht angesprochen werden, sind einzuziehen, wenn nach den Umständen der Verdacht begründet ist, daß sie geschmuggelt worden sind oder geschmuggelt werden sollten. Aus dem Erlöse der eingezogenen Ware ist der gesetzliche Finderlohn nach Deckung der Abgaben zu entrichten.

§ 116.

Haftung dritter Personen.

(1) Für haftbar zu erklären sind:

a) Handel- und Gewerbetreibende, Landwirte und sonstige Unternehmer, die zu Zwecken ihres Betriebes Waren einführen, ausführen oder durchführen, für Geldstrafen, die gegen ihre Angestellten oder Lehrlinge wegen einer in Ausführung der dienstlichen Verrichtungen begangenen Zollzuwiderhandlung verhängt werden, sowie für die Kosten des Strafverfahrens; die Haftbarkeit tritt nicht ein, wenn die Zuwiderhandlung ohne Wissen des Unternehmers oder seines Stellvertreters begangen worden ist, es sei denn, daß es der Unternehmer oder sein Stellvertreter bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung des Angestellten oder Lehrlings an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen oder daß er aus der Tat einen Vorteil gezogen hat;

b) öffentliche Verkehrsunternehmungen mit Ausnahme der staatlichen für Geldstrafen und Kosten, zu denen ihre Angestellten wegen einer in Ausführung der dienstlichen Verrichtungen begangenen Zollzuwiderhandlung verurteilt werden;

c) alle Personen für Geldstrafen und Kosten, zu denen die unter ihrer Aufsicht stehenden und zu ihrer Haugemeinschaft gehörenden Personen wegen einer Zollzuwiderhandlung verurteilt werden, es sei denn, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen begangen worden ist oder von ihnen nicht verhindert werden konnte.

(2) Diese Bestimmungen finden auf Zollordnungswidrigkeiten keine Anwendung.

Anträge des Ausschusses:

§ 115.

Selbständige Einziehung.

Unverändert.

§ 116.

Haftung dritter Personen.

(1) Für haftbar können erklärt werden:

a) Handel- und Gewerbetreibende, Landwirte und sonstige Unternehmer, die zu Zwecken ihres Betriebes Waren einführen, ausführen oder durchführen, für Geldstrafen, die gegen ihre Angestellten oder Lehrlinge wegen einer gelegentlich der Ausführung dienstlicher Verrichtungen begangenen Zollzuwiderhandlung verhängt werden, sowie für die Kosten des Strafverfahrens; die Haftbarkeit tritt nicht ein, wenn die Zuwiderhandlung ohne Wissen des Unternehmers oder seines Stellvertreters begangen worden ist, es sei denn, daß es der Unternehmer oder sein Stellvertreter bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung des Angestellten oder Lehrlings an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen oder daß er aus der Tat einen Vorteil gezogen hat;

b) öffentliche Verkehrsunternehmungen mit Ausnahme der staatlichen für Geldstrafen und Kosten, zu denen ihre Angestellten wegen einer gelegentlich der Ausführung dienstlicher Verrichtungen begangenen Zollzuwiderhandlung verurteilt werden;

c) alle Personen für Geldstrafen und Kosten, zu denen die unter ihrer Aufsicht stehenden und zu ihrer Haugemeinschaft gehörenden Personen wegen einer Zollzuwiderhandlung verurteilt werden, es sei denn, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen begangen worden ist oder von ihnen nicht verhindert werden konnte.

(2) Unverändert.

860 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

49

Vorlage der Staatsregierung:

§ 117.

Sachhaftung.

(1) Für die Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens haftet in den Fällen der §§ 100 bis 109 der Gegenstand der Zollzuwiderhandlung, wenn er nicht eingezogen wird. Er haftet jedoch nicht, wenn an Stelle der Einziehung eine Ersatzgeldstrafe in der Höhe seines Wertes verhängt wird, es sei denn, daß die Ware einer für haftpflichtig erklärten Person gehört oder nachträglich wieder in das Eigentum des Verurteilten oder einer für haftpflichtig erklärten Person gelangt. Die Haftung endigt mit dem Erlöschen der Zollhängigkeit.

(2) Neben der Ware haften für die Geldstrafe und für die Kosten des Verfahrens die Beförderungsmittel mit Ausnahme solcher von öffentlichen Verkehrsanstalten, ferner die zur Verpackung der Waren oder zur Verschleierung des Schmuggels verwendeten und bei Begehung der Tat angehaltenen Gegenstände, solange sie beschlagnahmt sind. Die Haftung tritt nicht ein, wenn festgestellt wird, daß diese Gegenstände nicht dem Verurteilten oder einer nach § 116 a oder c für haftpflichtig erklärten Person gehören und daß der Eigentümer um den Schmuggel nicht gewußt, noch ihn begünstigt oder einen Vorteil daraus gezogen hat. Die Haftung kann erlassen werden, wenn sie eine unbillige Härte enthielte.

(3) Die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzbuchs bleiben unberührt, sofern sie diese Gegenstände ebenfalls der Einziehung unterwerfen.

§ 118.

Geltendmachung der Haftung dritter Personen.

(1) Die für haftbar erklärte Person darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die Geldstrafe und die Kosten weder aus der haftenden Sache noch vom Verurteilten beigetrieben werden können.

(2) Die für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe verhängte Freiheitsstrafe (§ 119) kann ganz oder zum Teil vollzogen werden, ohne daß die für haftbar erklärte Person in Anspruch genommen wird.

Anträge des Ausschusses:

§ 117.

Sachhaftung.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

§ 119.

Ersatzfreiheitsstrafe.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigen darf.

§ 120.

Verschärfteste Zollaufficht.

(1) Personen, die wegen gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Schnuggels verurteilt worden sind, können von der Zollbehörde höchstens für drei Jahre nach Verbüßung der Strafe unter verschärftester Zollaufficht gestellt werden.

(2) Gegen die unter verschärftester Zollaufficht stehenden Personen können einzelne oder alle im § 24 angeführten Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

§ 121.

Einziehung von Zoll, Geldstrafe und Kosten.

(1) Die Beurteilung und Einziehung des Zolles seitens der Zollverwaltung wird durch das Strafverfahren nicht berührt.

(2) Wird die Sachhaftung (§ 117) geltend gemacht, so werden aus dem Erlöse die Abgaben (§ 3) und die Kosten ihrer Beitreibung, die Geldstrafe und die Kosten des Strafverfahrens in dieser Reihenfolge und im Range vor allen anderen Ansprüchen berichtigt.

§ 122.

Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverlehnungen.

(1) Trifft eine Zollzuwiderhandlung mit einer nach einem anderen Gesetze strafbaren Handlung zusammen, so sind die in beiden Gesetzen angedrohten Strafen nebeneinander zu verhängen.

(2) Sind auf dieselbe Handlung mehrere Strafverschriften dieses Gesetzes anwendbar, so ist die Strafe nach der Vorschrift festzusetzen, die die schwerste Strafe und bei ungleicher Strafart die schwerste Strafart androht. Doch darf auf kein niedrigeres Strafmaß und auf keine leichtere Strafart erkannt werden, als nach den anderen Vorschriften zulässig ist. Auch muß, wenn und insofern eine der anwendbaren Vorschriften die Einziehung vorschreibt, hierauf erkannt werden.

§ 119.

Ersatzfreiheitsstrafe.

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Freiheitsstrafe, die ein Jahr nicht übersteigen darf.

§ 120.

Verschärfteste Zollaufficht.

Unverändert.

§ 121.

Einziehung von Zoll, Geldstrafe und Kosten.

Unverändert.

§ 122.

Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverlehnungen.

Unverändert.

860 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

51

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

(3) Hat jemand mehrere selbständige Zollzuwiderhandlungen begangen, so sind alle für diese Handlungen angedrohten Strafen nebeneinander zu verhängen; treffen mehrere Freiheitsstrafen zusammen, so ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen, die in einer sechs Monate nicht überschreitenden Erhöhung der verwirkt schersten Strafe besteht. Wenn und insoweit neben einer der verwirkt Einzelstrafen die Einziehung vorgeschrieben ist, muß auch hierauf erkannt werden.

(4) Auch im Falle des Zusammentreffens mehrerer Zollzuwiderhandlungen darf die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen tretende Freiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigen.

§ 123.

Verjährung.

(1) Die Strafverfolgung von Zollordnungswidrigkeiten verjährt in einem, die Verfolgung von sonstigen Zollzuwiderhandlungen in drei Jahren, beginnend mit dem Tage, an dem die Handlung begangen worden ist.

(2) Die Vollstreckung von Strafen, die wegen Zollzuwiderhandlungen verhängt worden sind, verjährt in fünf Jahren, beginnend mit dem Tage, an dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

§ 124.

Unkenntnis des Gesetzes.

Soweit in diesem Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist, entschuldigt Unkenntnis dieses Gesetzes, der Verbote, des Zolltariffs und der zu ihrer Erläuterung und Ausführung erlassenen Bestimmungen nicht.

§ 125.

Übergangsvorschriften.

Die Strafvorschriften des gegenwärtigen Gesetzes sind auch auf die vor seinem Inkrafttreten begangenen noch nicht rechtskräftig entschiedenen Zollzuwiderhandlungen anzuwenden, es sei denn daß das zur Zeit der Tat in Kraft gewesene Gesetz für den Täter günstiger ist.

§ 126.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Soweit im gegenwärtigen Gesetze nichts anderes vorgeschrieben ist, finden auf Zollzuwiderhandlungen die Vorschriften des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen samt den nachträglichen Anordnungen mit nachstehend angeführten Ausnahmen Anwendung.

§ 123.

Verjährung.

Unverändert.

§ 124.

Unkenntnis des Gesetzes.

Unverändert.

§ 125.

Übergangsvorschriften.

Unverändert.

§ 126.

Allgemeine Bestimmungen.

Unverändert.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

(2) Zollzuwiderhandlungen sind als Gefällsübertretungen und mit Ausnahme der Ordnungswidrigkeiten als Gefällsverkürzungen zu behandeln. Der Schmuggel wird dem Schleichhandel, die erschweren Fälle des Schmuggels dem frevelhaften Schleichhandel, die Ordnungswidrigkeiten den einfachen Gefällsübertretungen, alle übrigen Zollzuwiderhandlungen aber den schweren Gefällsübertretungen gleichgestellt.

(3) Diese Gleichstellung gilt auch für andere Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, in denen die vom Gefällsstrafgesetz gebrauchten Bezeichnungen vorkommen.

(4) Bei der Ahndung von Zollzuwiderhandlungen sind folgende Paragraphen des Gefällsstrafgesetzes nicht anzuwenden: 13, 25, 29, 38 bis 54, 63 bis 80, 85, 87, 100, 101, 103 bis 107, 113, 114, 119, 121 bis 139, 141, 142, 145 bis 161, 166, 168, 169, 175 bis 188, 191 bis 195, 197 bis 204, 207, 211 bis 289, 291 bis 308, 350 bis 357, 359 bis 395, 452 bis 465, 468, 469, 473 bis 479, 481 bis 486, 490, 493, 676, 679, 683, 686, 687, 689 bis 693, 704 bis 710, 724 bis 726, 731, 738 bis 740, 742 bis 748, 758, 759, 761 bis 769 und 815.

(5) Die §§ 15, Punkt 4, 81, 82, 84 und 92, Punkt 1 des Gefällsstrafgesetzes sind mit der Abweichung anzuwenden, daß gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen Minderjährigen, die zur Zeit der Tat das Alter von 14 Jahren noch nicht überschritten haben, nicht als Zollzuwiderhandlungen anzurechnen sind.

(6) Unter Freiheitsstrafe wird in diesem Gesetze einfacher Arrest verstanden.

(7) Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind die im § 177 des Gefällsstrafgesetzes angeführten Personen.

(8) Unter Beteiligung im Sinne dieses Gesetzes sind die Urheberschaft und die Mitschuld, unter Begünstigung ist die Teilnehmung im Sinne des Gefällsstrafgesetzes zu verstehen.

(9) Die Beweiskraft der im Strafgesetz für Gefällsübertretungen vorgesehenen Beweismittel ist von den über Zollzuwiderhandlungen erkennenden Behörden nach freiem Ermeessen zu würdigen.

VII. Schlußvorschriften.

§ 127.

Geltung des Gesetzes.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1920 im ganzen Umfang des Staatsgebiets in Kraft. Für Zollausschlußgebiete kann durch Vollzugsanweisung

VII. Schlußvorschriften.

§ 127.

Geltung des Gesetzes.

Unverändert.

860 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

53

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

das Gesetz im ganzen oder in einzelnen Teilen außer Kraft gesetzt werden.

(2) Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die auf das Zollverfahren und die Kontrolle des Warenverkehrs bezüglichen Gesetze und Anordnungen, insbesondere die §§ 1 bis 380 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung und das Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 20, außer Kraft. Soweit in Staatsgesetzen oder Landesgesetzen auf Vorschriften dieser Gesetze verwiesen ist, treten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes an ihre Stelle.

§ 128.

Vollzug des Gesetzes.

(1) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Finanzen, der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, dann der Staatssekretär für Verkehrsweisen betraut.

(2) Durch Vollzugsanweisung werden Zollordnungen und Einzelbestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen. Hierbei können Erleichterungen hinsichtlich des Zollverfahrens zugelassen und die Befugnis zur Anwendung von Erleichterungen für bestimmte Arten von Fällen den Zollbehörden übertragen werden.

§ 128.

Vollzug des Gesetzes.

(1) Unverändert.

(2) Durch Vollzugsanweisung werden Zollordnungen und nähere Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erlassen. Hierbei können Erleichterungen hinsichtlich des Zollverfahrens zugelassen und die Befugnis zur Anwendung von Erleichterungen für bestimmte Arten von Fällen den Zollbehörden übertragen werden.